

Gesetzentwurf

der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel: **Gesetz zur Einführung eines Klimaschutzgesetzes
für den Freistaat Sachsen**

Dresden, den 16. Dezember 2020

- b. w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

V o r b l a t t

zu dem Entwurf eines

Gesetzes zur Einführung eines Klimaschutzgesetzes für den Freistaat Sachsen

A. Zielstellung / Problem und Regelungsbedarf

Die Folgen des Klimawandels bedrohen nicht nur Ökosysteme, sondern insbesondere das Lebensumfeld des Menschen in Gänze. Im Pariser Klima-Abkommen einigten sich die Vertragsstaaten, dass in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts nicht mehr klimaschädliche Gase ausgestoßen werden dürfen als der Atmosphäre durch Senken von Treibhausgasen entzogen werden. Alle Vertragsstaaten sind daher verpflichtet, eigene Anstrengungen in diesem Sinne zu unternehmen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Abkommen von Paris ratifiziert und mit dem Klimaschutzplan 2050 und dem 2019 verabschiedeten „Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften“ ihren nationalen Klimaschutzbeitrag und die nötige Langfriststrategie festgelegt. Deutschlands Langfristziel ist es, bis zum Jahr 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden.

Die Berichte des Länderarbeitskreis Energiebilanzen zur Entwicklung der CO₂-Emissionen zeigen, dass seit ungefähr 20 Jahren keine Treibhausgasminderungen in Sachsen erreicht werden konnten. Aufgrund dieser Entwicklung und mit Hilfe der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland soll mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben der erforderliche landesgesetzliche Rahmen für den langfristigen Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Sachsen geregelt werden. Dabei ist es im Sinne eines konsequenten Klimaschutzes und für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels notwendig, konkrete Klimaschutzziele für Sachsen verbindlich festzulegen. Zudem bedarf es einer Definition von Mechanismen und Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung der klimapolitisch notwendigen Maßnahmen im Freistaat Sachsen.

In der Vergangenheit wurden Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen immer wieder durch ungeplante Effekte konterkariert. Ein Grund hierfür ist die mangelnde Zielgenauigkeit der konzeptionellen Rahmen, insbesondere die fehlende Priorisierung von Strategien und Maßnahmen nach Minderungspotenzial. Deshalb ist es nötig, zur Rahmensetzung auch eine Eingrenzung der Strategien und Maßnahmen in den jeweiligen Sektoren und Sektorenbereichen durchzuführen und der Exekutive hierfür Handlungsgrundsätze an die Hand zu geben. Dadurch ist es möglich sowohl strategische Bereiche mit hohem Emissionsminderungspotenzial zu priorisieren als auch Handlungsfelder mit wenig Potenzial als nachrangig einzustufen.

Ein gewisses Ausmaß an Klimaänderung ist trotz dieser Anstrengungen bereits heute nicht mehr zu verhindern. Deshalb sind auch Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des nicht mehr vermeidbaren Klimawandels erforderlich.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird für den Freistaat Sachsen erstmals ein Sächsisches Klimaschutzgesetz mit Artikel 1 des Gesetzentwurfes eingeführt. Darüber hinaus werden die auf Grund der Bestimmungen des Sächsischen Klimaschutzgesetzes erforderlichen gesetzlichen Anpassungen des hiervon unmittelbar betroffenen Landesrechtes mit den Artikeln 2 bis 4 durch Änderungen des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen, des Landesplanungsgesetzes sowie des Sächsischen Vergabegesetzes vorgenommen.

Mit dem Sächsischen Klimaschutzgesetz soll eine transparente und verbindliche Verfahrensweise zur Steuerung des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels auf der Ebene des Freistaates Sachsen geschaffen werden. Dazu werden terminierte Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen gesetzlich festgelegt, welche dazu dienen, die Pariser Klimaschutzziele in Ziele des Freistaates Sachsen zu übersetzen. Die Klimaschutzziele des vorgelegten Gesetzentwurfs stellen dabei auch die Leitplanken für alle kommenden Klimaschutzvorhaben des Freistaates Sachsen dar. Sie können und sollen im Sinne des effektiven Klimaschutzes im Rahmen der Gesetzesevaluation auf Grundlage aktueller Forschung oder internationaler Abkommen nach oben korrigiert werden.

Darüber hinaus ist im Gesetzentwurf vorgesehen, dass der Freistaat Sachsen mit seiner Verwaltung eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz und bei der Anpassung an den Klimawandel einnehmen soll. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere das Ziel der Klimaneutralen Verwaltung im Sächsischen Klimaschutzgesetz und die Änderungen des Sächsischen Vergabegesetzes mit dem Artikel 4 des Gesetzentwurfes zu verstehen.

Der Gesetzentwurf etabliert Grundsätze, welche die hiernach zu erarbeitenden und aufzustellenden Klimaschutzplanungen und Umsetzungsmaßnahmen zu achten haben. Ein für die Fraktion DIE LINKE hierbei wesentlich zu berücksichtigender Grundsatz ist der Sozialverträglichkeitsgrundsatz, mit dem verhindert werden soll, dass die geplanten oder umzusetzenden Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu sozialer Ungleichheit und Benachteiligung oder gar Armut führen. Dabei soll zugleich die Gleichstellung der Geschlechter zwingend Berücksichtigung finden. Dafür schafft der Gesetzentwurf darüber hinaus die rechtlichen Grundlagen für einen dazu erforderlichen und gebotenen Sozillastenausgleich.

Auch das Verhältnis zwischen Klimaschutz und Anpassung an die bereits jetzt unabwendbaren Folgen des Klimawandels klärt der Gesetzentwurf, indem er Maßnahmen des Klimaschutzes im Konfliktfall den Vorrang einräumt.

Weiterhin werden mit dem Gesetzentwurf die erforderlichen Bestimmungen und Vorgaben über den Modus, mit dem eine übergeordnete Gesamtstrategie (Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie), spezifische Maßnahmenprogramme für alle Sektoren (Maßnahmenprogramme der Sektoren und einzelne Maßnahmen innerhalb dieser Programme zur Erreichung der Klimaschutzziele im Freistaat Sachsen erarbeitet, verabschiedet, überwacht und regelmäßig fortgeschrieben werden sollen. Dabei wird durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen garantiert, dass sowohl der Landtag als auch die Bürgerinnen und Bürger und nicht zuletzt die Verbände aus verschiedenen Bereichen weitreichende und regelmäßige direkte Mitsprache und Beteiligung bei der Klimaschutzplanung erhalten.

Mit der Einrichtung eines Sächsischen Klimaschutzrates soll die erforderliche institutionelle Verankerung des Klimaschutzes gewährleistet werden, der eigene gesetzliche Aufgaben sowie eine beratende Funktion in Fragen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel wahrnehmen soll. Um diese Aufgabe erfüllen zu können und eine möglichst breite Akzeptanz seiner Arbeit zu gewährleisten, soll dieses unabhängige Gremium aus Vertreterinnen oder Vertretern der Wissenschaft, der im Bereich des Klimaschutzes auf der Landesebene tätigen Verbände und Vereinigungen, der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kommunalen Spitzenverbänden und der auf Landesebene tätigen Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden bestehen.

Der Gesetzentwurf konkretisiert mit entsprechenden Regelungen nicht zuletzt auch die Mittel und Wege, die – unter anderen – ergriffen werden sollen, um die Klimaschutzziele zu erreichen (Artikel 1, §§ 7 bis 12 GE). Zu den wichtigen gesetzlichen Konkretisierungen gehören folgende Vorgaben:

Zwei Prozent der Landesfläche sollen als Vorranggebiete zur Nutzung durch Windenergie ausgewiesen werden. Dabei sind Waldflächen für die kommenden zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Vorranggebiete für Windenergie ausgeschlossen.

Auf die Festlegung eines einzuhaltenden Mindestabstands zwischen Windenergieanlagen und baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken durch landesgesetzliche Regelung wird per Gesetz verzichtet.

Zum Zweck der Vermeidung und Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs sieht die Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen in Artikel 2 des Gesetzentwurfes u. a. die Aufstellung eines Landesnahverkehrsplanes und darin eingeschlossen die Festlegung eines Mindestbedienangebots für den ÖPNV vor.

Die Waldwirtschaft soll künftig naturnah gestaltet werden, damit die Wälder im Freistaat Sachsen wieder als stabile Kohlenstoffsenken funktionieren und zusätzliche wichtige Waldfunktionen wiederhergestellt werden.

Erhebliche Neuerungen ergeben sich mit dem Sächsischen Klimaschutzgesetz auch für die kommunale Ebene. Die Gemeinden, Städte, kreisfreien Städte und Landkreise werden gesetzlich verpflichtet, eigene kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte zu erarbeiten. Im Rahmen der Änderung des ÖPNV-Gesetzes durch Artikel 2 des Gesetzentwurfes, wird den Landkreisen und kreisfreien Städten die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs als Pflichtaufgabe übertragen.

Ein weiterer wesentlicher Regelungsgegenstand ist die schrittweise Umstellung der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen auf regional erzeugte und ökologisch zertifizierte Produkte. Auf diesem Wege soll darauf gedrängt werden, die auf kommunaler Ebene vorhandenen, ganz erheblichen Klimaschutzpotenziale zu heben. Gleichzeitig bleibt der Freistaat Sachsen verpflichtet, den Kommunen hierzu nicht nur die dadurch entstehenden Mehrbelastungen vollumfänglich auszugleichen, sondern darüber hinaus die erforderlichen Finanzmittel zur weiteren Hebung der Klimaschutzpotenziale bereit zu stellen (Mehrbelastungsausgleich und Kommunale Klimaschutzpauschale).

C. Alternativen

Verbindliche Ziele und die Verankerung des administrativen Rahmens sowie der Selbstbindung der öffentlichen Hand sind eine wichtige Voraussetzung für ein stabiles und planbares Handeln und den Umsetzungserfolg der Klima- und Energiepolitik sowie der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Dafür ist eine gesetzliche Regelung notwendig, die die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Zukunft Sachsens rechtverbindlich festlegt. Solche, derzeit fehlenden Festlegungen sind allein dem Gesetzgeber vorbehalten.

Ein rein exekutives Energie- und Klimaprogramm (EKP) kann keine der Wirkung eines Gesetzes gleichwertige Verbindlich- und Verlässlichkeit erzeugen und stellt damit keine Alternative im Sinne der von der Fraktion DIE LINKE hiermit vorgelegten Gesetzesinitiative dar.

D. Kosten

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben wird ein langfristiger landesgesetzlicher Rahmen für den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels bestimmt. Die sich daraus ergebenden Mehrausgaben für den Staatshaushalt hängen somit im Wesentlichen von der Ausgestaltung der nach dem Gesetzentwurf festgelegten einzelnen Maßnahmen ab.

Zur unmittelbaren Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzesvorhabens wird ein Personalmehraufwand von mindestens 10 Vollbeschäftigtenäquivalenten im Geschäftsbereich des für den Klimaschutz zuständigen Staatsministeriums erforderlich, was Mehrausgaben in Höhe von 650.000 Euro pro Jahr entspricht.

Der Vollzugsaufwand für die Normen in §§ 1 bis §§ 12 zieht keine unmittelbar konkret bestimmbareren zusätzlichen Kosten nach sich.

Die gesetzliche Vorgabe zur schrittweisen Erhöhung des Anteils regional und ökologisch produzierter Lebensmittel an der Essensversorgung in der Kinderbetreuung und der daran geknüpfte Mehrbelastungsausgleich (§ 23 GE) ergeben einen Mittelmehrbedarf zu Lasten des Staatshaushaltes, der sich im Zieljahr 2030 auf bis zu 50 Mio. Euro beziffern wird.

Das Gesamtvolumen der Maßnahmen zum Erreichen einer klimaneutralen Verwaltung bis zum Jahr 2030 wird zu weiteren, derzeit nicht konkret bezifferbaren Mehrausgaben führen, wobei ein Großteil der dazu aufzuwendenden Mittel ohnehin im Zuge der turnusmäßigen Sanierung der betreffenden Einrichtungen bereits planmäßig verausgabt werden. Eine genaue Abschätzung der (Mehr)Kosten ist daher erst nach Vorlage der im Gesetzesvorhaben dazu vorgesehenen Startbilanz und des Maßnahmenprogramms möglich.

Für die in § 16 festgelegte Erarbeitung von Kommunalen Klimaschutzkonzepten fallen nach den Erfahrungen mit der Kommunalrichtlinie des Bundes schätzungsweise Kosten in Höhe von etwa 0,5 bis 2 Euro je Einwohner*in an, wobei die spezifischen Kosten sinken, je größer die Einwohner*innenzahl der jeweiligen Kommune ist. Der dazu erforderliche Personalaufwand wird auf etwa vier Vollzeitäquivalenten pro 100.000 Einwohner beziffert, was einen finanziellen Mehraufwand der Kommunen in Höhe von jährlich ca. 20 Mio. Euro bedeutet.

Dieser Mehraufwand wird den Kommunen im Wege einer Vollkostendeckung aus dem Staatshaushalt erstattet (Mehrbelastungsausgleich nach § 23 GE).

Für die Umsetzung der Kommunalen Klimaschutzkonzepte wird es der finanziellen Unterstützung durch das Land bedürfen, um insbesondere mit Förderprogrammen des Freistaates Sachsen gezielte Anreize für die notwendigen Aktivitäten der Gemeinden, Städte und Landkreise im erforderlichen Umfang zu schaffen. Für die sich aus den kommunalen Strategien und Konzepten zu deren Umsetzung ergebenden Maßnahmen sollen mindestens 50 Mio. Euro jährlich im Rahmen einer Kommunalen Klimaschutzpauschale im Staatshaushalt bereitgestellt werden.

Ein besonderer Kostenanteil wird darüber hinaus bei der Unterstützungsleistung des Freistaates Sachsen gegenüber Dritten liegen. Diese sind zwar flexibel angelegt, aber tragen erheblich zum Erreichen des Gesetzeszwecks bei. Hierfür werden schätzungsweise mindestens 30 Mio. Euro jährlich veranschlagt werden müssen, um den nötigen Impuls für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Sachsen auch bei Dritten entsprechend dieses Gesetzesvorhabens zu gewährleisten.

Mit der Einstufung des öffentlichen Personennahverkehrs als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung in den Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit sind zunächst keine neuen Standards verbunden, so dass in diesem ersten Schritt keine Mehrbelastungen entstehen werden. Ob und in welchem Umfang für das Land zusätzliche Mehrausgaben durch die in einem künftigen Landesnahverkehrsplan festgelegten Mindeststandards für den ÖPNV entstehen, wird von den konkreten Festlegungen abhängen und ist daher derzeit nicht bezifferbar.

Ausgehend von den vorgenannt dargestellten Mehrausgaben-Positionen zu Lasten des Staatshaushaltes sollen die dafür erforderlichen finanziellen Mittel mit den künftigen Staatshaushaltsplänen pflichtig in den betreffenden Einzelplänen der jeweils zuständigen Staatsministeriums eingestellt und mit der Beschlussfassung über die betreffenden Haushaltsgesetze für den Freistaat Sachsen in den kommenden Haushaltsjahren langfristig, für alle Beteiligten planbar und in jedem Falle rechtsverbindlich zur Verfügung gestellt werden.

E. Zuständigkeit

Der Ausschuss für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (federführend).

Der Ausschuss für Regionalentwicklung (mitberatend).

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (mitberatend).

Der Ausschuss für Schule und Bildung (mitberatend).

Der Ausschuss für Inneres und Sport (mitberatend).

Gesetz zur Einführung eines Klimaschutzgesetzes für den Freistaat Sachsen

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Klimaschutzgesetz – SächsKSG)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Grundsätze
- § 3 Verpflichtung zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- § 4 Geltungsbereich
- § 5 Begriffsbestimmungen

A b s c h n i t t 2 Klimaschutzziele und Ziele zur Anpassung an den Klimawandel

- § 6 Klimaschutzziele
- § 7 Stromproduktion und Stromverbrauch
- § 8 Wärmeerzeugung und Wärmenutzung
- § 9 Mobilität
- § 10 Landwirtschaft und Ernährung
- § 11 Industrie
- § 12 Wald und Forstwirtschaft
- § 13 Klimaneutrale Verwaltung

A b s c h n i t t 3 Klimaschutzplanung

- § 14 Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie
- § 15 Sektorenspezifische Maßnahmenprogramme
- § 16 Kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte

A b s c h n i t t 4 Überwachung, Beteiligung und Zuständigkeit

- § 17 Überwachung, Monitoring und Fortschreibung
- § 18 Sektorenspezifische Sofortprogramme
- § 19 Sächsischer Klimaschutzrat
- § 20 Beteiligung der Bevölkerung
- § 21 Zuständigkeit
- § 22 Verordnungsermächtigung

A b s c h n i t t 5 Schlussbestimmungen

- § 23 Sozillastenausgleich, Kommunaler Mehrbelastungsausgleich
- § 24 Evaluation des Gesetzes
- § 25 Förderprogramme des Freistaates Sachsen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesetzeszweck

(1) Mit diesem Gesetz werden in Umsetzung und Konkretisierung der Staatszielbestimmung des Schutzes der Umwelt als natürliche Lebensgrundlage des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Sachsen festgelegt. Damit leistet der Freistaat Sachsen seinen eigenen Beitrag zur Verwirklichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele wird ein rechtlicher Rahmen für die Erarbeitung und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und für das Monitoring der Umsetzungserfolge im Freistaat Sachsen auf der Grundlage der Verpflichtungen nach dem Gesetz über das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 vom 28. September 2016 (BGBl. II S. 1082) mit den nachfolgenden gesetzlichen Regelungen näher bestimmt.

(3) Mit diesem Gesetz werden verbindliche Klimaschutzziele gesetzt, Pflichten zur Operationalisierung dieser Ziele in verschiedenen Bereichen sowie zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes sowie zur Klimaanpassung geregelt und inhaltliche Regelungen zur Vermeidung von Treibhausgasen festgelegt.

§ 2

Grundsätze

(1) Der Freistaat Sachsen erkennt an, dass eine Beschleunigung bei der Minderung der Treibhausgasemissionen erforderlich ist, um das Ausmaß der notwendigen Anpassungen an die Folgen des Klimawandels und damit deren Kosten für die Gesellschaft zu verringern. Dazu ist der absolute Eintrag von Treibhausgasen in die Atmosphäre zu verringern. Das Wachstum der Bevölkerung oder eine Steigerung der Wirtschaftsleistung sind keine Gründe für eine Abweichung von der Verpflichtung nach Satz 1 (Beschleunigungsgrundsatz).

(2) Projekte und Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels dürfen dem Ziel des Klimaschutzes nicht entgegenstehen. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zum Klimaschutz so ausgestaltet werden, dass sie keine nachteiligen Auswirkungen auf die zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ergriffenen Maßnahmen haben (Gestaltungsgrundsatz).

(3) Der Freistaat Sachsen fördert das Verständnis für die Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Hierzu sind die staatlichen, kommunalen und privaten Bildungs- und Informationsträger bei Wahrnehmung der Aufgabe zur Aufklärung über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie Aufgaben des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels personell, organisatorisch und finanziell zu unterstützen (Klimaschutzbildungsgebot).

(4) Die Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach diesem Gesetz sind so zu gestalten, dass sie die Überwindung von Armut und sozialer Ungleichheit sowie die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigen (Sozialverträglichkeitsgebot).

(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen frühzeitig an allen Maßnahmen zur Planung und Umsetzung des Klimaschutzes sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels auf kommunaler und auf Landesebene beteiligt werden. Ihre unmittelbare Beteiligung an den betreffenden Verfahren, Projekten und Maßnahmen ist durch geeignete Instrumente und Vorkehrungen zu gewährleisten (Beteiligungs- und Teilhabegrundsatz).

§ 3

Verpflichtung zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(1) Beim Klimaschutz und bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen der Freistaat Sachsen, die Gemeinden und Landkreise, die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer, die Nutzerinnen und Nutzer von Anlagen, Gebäuden und Grundstücken sowie die Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten zusammenwirken.

(2) Jede natürliche und juristische Person soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Klimaschutz beitragen sowie Vorsorge zur Vermeidung von Schäden und Gefahren für die Klimaentwicklung treffen.

(3) Die Staatsregierung und die ihr nachgeordneten öffentlichen Stellen sind verpflichtet:

1. die Zwecke, Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes als Querschnittsaufgabe in allen Bereichen der Verwaltung zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass ihre jeweiligen administrativen Regelungen entsprechend der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes angepasst und fortentwickelt werden,
2. die Bestimmungen dieses Gesetzes bei von diesen betroffenen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen,
3. ein klimafreundliches Vergabe- und Beschaffungswesen umzusetzen.

§ 4

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die nachfolgenden öffentlichen und sonstigen Stellen unmittelbar.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Stellen und Einrichtungen des Freistaates Sachsen, der Gemeinden, der Landkreise sowie die sonstigen, der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Zusammenschlüsse.

(3) Sonstige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen oder sonstige Vereinigungen des Privatrechts, soweit

1. diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen,
2. eine der in Absatz 2 genannten Stellen sich dieser zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient,
3. eine der in Absatz 2 genannten Stellen diesen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen hat,
4. sie öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind oder
5. bei einer oder mehrerer der in Absatz 2 genannten Stellen allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen.

Beteiligt sich eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige Vereinigung des Privatrechts, auf die dieses Gesetz nach Satz 1 Anwendung findet, an einer weiteren Vereinigung des privaten Rechts, findet Satz 1 entsprechende Anwendung.

(4) Empfängerinnen oder Empfänger von Fördermitteln, öffentlichen Zuwendungen und sonstigen öffentlichen Leistungen sind nach Maßgabe der jeweils geltenden haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten, auf die Förderung der in § 1 und 2 bestimmten Ziele und Grundsätze hinzuwirken.

§ 5

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Treibhausgase“:
 - a. Kohlenstoffdioxid (CO₂),
 - b. Methan (CH₄),
 - c. Distickstoffoxid (N₂O),
 - d. Schwefelhexafluorid (SF₆),
 - e. Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie
 - f. teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und
 - g. perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW).
2. „Treibhausgasemissionen“:

die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen in Tonnen Kohlenstoffdioxidäquivalent, wobei eine Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent der Menge eines oder

mehrerer Treibhausgase entspricht, welche in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre dem Potenzial von einer Tonne CO₂ entspricht.

3. „erneuerbare Energien“:
die Windenergie, Photovoltaik und Solarthermie, Bioenergie, Wasserkraft oder Geothermie.
4. „Sektorenkopplung“:
die intelligente und effiziente Verknüpfung der Sektoren Strom, Wärme, Mobilität und Industrie im Hinblick auf Energiebereitstellung und Energienutzung.
5. „klimaneutrale Mobilitätsformen“:
Fuß- und Radverkehr.
6. „klimafreundliche Verkehrsmittel“:
der öffentliche Personennahverkehr, der öffentliche Personenfernverkehr mit Bus und Bahn sowie das stationsbasierte Car-Sharing.
7. „klimaneutrale Verwaltung“:
eine Verwaltung, deren Prozesse, Tätigkeiten oder Aktivitäten in der Gesamtbilanz nicht zu einem Konzentrationsanstieg von Kohlenstoffdioxid in der Atmosphäre beitragen.
8. „Energieeinsparung“:
die eingesparte Energiemenge, die durch Messung oder berechnungsbasierte Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer oder mehrerer Energieeffizienzmaßnahmen oder Verhaltensänderungen ermittelt wird, wobei äußere Bedingungen, die den Energiebedarf negativ beeinflussen, durch Bildung eines Normalwerts zu berücksichtigen sind.
9. „regional produzierte Lebensmittel“:
solche Produkte, die in ihren Hauptbestandteilen in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Ort des Verzehrs produziert und verarbeitet werden.
10. „nachhaltige Rohstoffe“:
Rohstoffe, die von Unternehmen mindestens unter Wahrung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Stand 2011, in den Bereichen Menschenrechte, Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern und Umwelt gewonnen wurden.
11. „Fernwärmeversorgungsunternehmen“:
natürliche oder juristische Person, die Dritte als Letztverbraucher über ein öffentliches Wärmenetz im Sinne des § 2 Nummer 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Wärme versorgt.
12. „benachteiligte landwirtschaftliche Flächen“:
Flächen entsprechend Artikel 32 der EU-Verordnung Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen

Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

13. „Neubauten im Nicht-Wohnbereich“:

alle Gebäude, einschließlich der zugehörigen Garagen und Nebenräume, die nach ihrer Zweckbestimmung maximal zur Hälfte dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie vergleichbare Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind und deren Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingeht oder ab diesem Zeitpunkt im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen.

14. „naturnahe Waldwirtschaft“:

der zielgerichtete Waldumbau zu klimaresilienten, naturnahen Mischwäldern mit standortgerechten, heimischen Baumarten, diverser Alters- und Raumstruktur und einem Totholzanteil von wenigstens 10 Prozent.

Abschnitt 2

Klimaschutzziele und Ziele zur Anpassung an den Klimawandel

§ 6

Klimaschutzziele

(1) Ausgehend vom Basisjahr 1990 soll bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 70 Prozent, bis zum Jahr 2040 um 80 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 95 Prozent erfolgen. Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten werden hierbei angerechnet. Die Klimaschutzziele nach Satz 1 können erhöht, jedoch nicht abgesenkt werden.

(2) Die Klimaschutzziele nach Absatz 1 gelten ebenfalls für die in den §§ 7 bis 13 bestimmten Sektoren, sofern in diesen Bestimmungen keine sektorenspezifisch abweichenden Ziele festgelegt sind.

(3) Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommt der Reduktion des Primär- und Endenergiebedarfs große Bedeutung zu.

(4) Mit der Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie mit dem Erhalt und weiteren Ausbau natürlicher Kohlenstoffsinken verfolgt der Freistaat Sachsen das Ziel der Treibhausgasneutralität bis zur zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts.

§ 7

Stromproduktion und Stromverbrauch

(1) Der Freistaat Sachsen strebt an, seinen Strombedarf bis zum Jahre 2035 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken. Das Erreichen dieses bereichsspezifischen Klimaschutzzieles wird mit den folgenden Maßnahmen gewährleistet:

1. Ausbau des Anteils der installierten Leistung aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen an der gesamten Stromproduktion,
2. Förderung der Sektorenkopplung,
3. Auf- und Ausbau von Speichertechnologien und Stromverteilnetzen,
4. Dezentralisierung der Energieversorgung und
5. Steigerung der Energieeffizienz.

(2) Der Freistaat Sachsen erschließt und nutzt die vorhandenen Potenziale der erneuerbaren Energien mit den folgenden Maßnahmen:

1. Ausweisung von mindestens zwei Prozent der gesamten Landesfläche als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie,
2. Nichtinanspruchnahme der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch den Landesgesetzgeber,
3. Einführung von Möglichkeiten und Instrumenten der kommunalen und direkten Bürgerbeteiligung sowie der finanziellen Teilhabe an Vorhaben und Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien,
4. Bereitstellung von geeigneten Dachflächen von Gebäuden im Eigentum des Freistaates Sachsen, der Gemeinden, der Landkreise sowie der sonstigen, der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Zusammenschlüsse für die Stromerzeugung durch die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch die jeweiligen öffentlichen Stellen gemäß § 4 Absatz 2,
5. Verpflichtung zur Ausstattung von Neubauten im Nicht-Wohnbereich mit Photovoltaik-Anlagen, ersatzweise mit Solarthermie-Anlagen oder Grün- und Biodiversitätsdächern,
6. besondere Förderung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen.

§ 8

Wärmeerzeugung und Wärmenutzung

(1) Der Freistaat Sachsen strebt an, die Treibhausgasemissionen im Bereich der Wärmeerzeugung und Wärmenutzung in Umsetzung der Klimaschutzziele gemäß § 6 zu reduzieren. Dazu werden die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

1. vollständige warmmietenneutrale, energetische Sanierung des Wohnungsbestandes bis zum Jahre 2050 entsprechend dem Effizienzhaus-55-Niveau der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),

2. vollständige Umstellung der Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien bis zum Jahre 2050 und
3. gezielte Förderung der Sektorenkopplung.

(2) Der Freistaat Sachsen unterstützt die Umstellung der Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien mit den folgenden Maßnahmen:

1. Förderung dezentraler Wärmeerzeugung, insbesondere Ausbau der Nahwärmenetze,
2. Förderung bautechnischer Maßnahmen zur Umstellung von Heizungssystemen und Wärmepumpen auf Basis erneuerbarer Energien,
3. Reduzierung der Energieverluste in Wärmenetzen.

(3) Die Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ein Konzept für ihr Wärmenetz zu entwickeln, das an dem Ziel der nahezu klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahre 2050 ausgerichtet ist und in dem auch die hierzu erforderlichen Durchführungsschritte für den Zeitraum bis zum Jahr 2050 dargelegt werden. Die Konzepte nach Satz 1 sind nach ihrer Erstellung, spätestens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, der zuständigen Behörde vorzulegen und zu veröffentlichen, damit die Konzepte im Rahmen der Raumordnung und Bauleitplanung berücksichtigt werden können. Die Konzepte nach Satz 1 sind mindestens alle zehn Jahre zu überarbeiten und fortzuschreiben.

(4) Die Fernwärmeversorgungsunternehmen haben ab dem 1. Juli 2022 folgende Informationen auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder an anderer geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen:

1. Produktinformationen zum Anteil der im letzten oder vorletzten Jahr verwendeten einzelnen Energieträger am Gesamtenergieträgermix der Fernwärmeerzeugung sowie der einzelnen Fernwärmenetze verwendet worden ist, sowie
2. Informationen über die Umweltauswirkungen der Kohlendioxidemissionen und den Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz.

§ 9 **Mobilität**

(1) Der Freistaat Sachsen strebt an, die Treibhausgasemissionen im Bereich der Mobilität in Umsetzung der Klimaschutzziele gemäß § 6 zu reduzieren. Dazu werden die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

1. Vermeidung und Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und Straßengüterverkehrs sowie des Flugverkehrs,
2. Förderung des Infrastrukturausbaus zur komfortablen Nutzung klimaneutraler und klimafreundlicher Mobilitätsformen und Verkehrsmittel mit dem Ziel der Verkehrsverlagerung,
3. Förderung multimodaler Mobilität mit dem Ziel einer effizienten Verzahnung von klimaneutralen und klimafreundlichen Mobilitätsformen sowie eines verstärkten Einsatzes von Antriebstechnologien auf Basis erneuerbarer Energien.

(2) Alle verkehrspolitischen und infrastrukturellen Maßnahmen der öffentlichen und sonstigen Stellen gemäß § 4 sollen zur Erreichung des bereichsspezifischen Klimaschutzzieles nach

Absatz 1 beitragen. Sie werden vor ihrer Umsetzung auf ihr Treibhausgasminderungspotenzial überprüft.

(3) Verkehrsinfrastrukturen sollen ressourcenschonend gestaltet und der Erhalt und die Ausweitung des Bestandes von Bäumen, Sträuchern, Grün- und Blühstreifen sowie nicht versiegelter Flächen angestrebt werden.

(4) Die öffentlichen und sonstigen Stellen gemäß § 4 nehmen ihre Vorbildfunktion bei der Senkung der Treibhausgasemissionen durch eine entsprechende Organisation ihres Dienst-, Geschäfts- und Lieferverkehrs im Sinne eines an der Treibhausgasminderung orientierten betrieblichen Mobilitätsmanagements wahr.

§ 10

Landwirtschaft und Ernährung

(1) Der Freistaat Sachsen strebt an, die Treibhausgasemissionen im Bereich der Landwirtschaft und Ernährung in Umsetzung der Klimaschutzziele gemäß § 6 zu reduzieren. Er setzt dazu folgende Maßnahmen zielgerichtet um:

1. Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen der Landwirtschaft,
2. Stärkung regionaler Versorgungskreisläufe in den Bereichen:
 - a) Lebens- und Futtermittelproduktion,
 - b) Verarbeitungs- und Wertschöpfungsketten und
 - c) Vertriebsstrukturen,
3. Erhöhung des Anteils regional produzierter sowie nichttierischer Lebensmittel in Versorgungseinrichtungen der öffentlichen Stellen gemäß § 4 Absatz 2,
4. Verringerung der Emissionen in der Rinderhaltung,
5. Verringerung der Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für landwirtschaftsfremde Zwecke.

(2) Zur Gewährleistung der Anpassung an die Folgen des Klimawandels fördert der Freistaat Sachsen die Bildung und Wissensvermittlung über:

1. wirksame Prävention von Bodenerosion durch Wind und Wasser auf landwirtschaftlichen Flächen,
2. wassersparende Anbaupraktiken und Kulturen in der Landwirtschaft sowie
3. die Erhaltung der Tiergesundheit unter den Wirkungen des Klimawandels.

(3) Der Freistaat Sachsen stellt sicher, dass bis zum Jahr 2025 mindestens der Hälfte der Kinder und bis zum Jahr 2030 alle Kinder, die Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß § 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, betreut werden und an der Mittagessensversorgung teilnehmen, ein aus zu mindestens 80% ökologisch zertifizierten und regional produzierten Lebensmitteln hergestelltes Mittagessen erhalten.

§ 11

Industrie

(1) Der Freistaat Sachsen strebt an, bis zum Jahre 2050 ein klimaneutraler Industriestandort zu sein. Hierzu werden die folgenden Maßnahmen unterstützt und gezielt gefördert:

1. Umstellung auf erneuerbare Energien zur Deckung des Wärmebedarfs der Industrie;
2. Umstellung sämtlicher Produktionen auf reparierbare und rezyklierbare Produkte und Produktkomponenten, die mit einem Materialpass versehen sind, welcher alle verbauten Materialien listet und
3. Umstellung der Industrie von der Primärrohstoffnutzung auf die Nutzung von Sekundärrohstoffen und nachhaltigen Rohstoffen.

§ 12

Wald und Forstwirtschaft

(1) Der Freistaat Sachsen strebt an, die Waldflächen im Freistaat Sachsen gezielt und konsequent zu ökologisch stabilen Kohlenstoffsinken nach dem Klimaschutzziel gemäß § 6 Absatz 4 umzubauen. Dazu wird die Forstwirtschaft auf eine naturnahe Waldwirtschaft umgestellt. Naturnahe Waldwirtschaft umfasst dabei auch:

1. die Sicherstellung eines Holzvorrates von mindestens zwei Drittel des natürlichen Standortpotentials in naturnahen Waldbeständen durch die Anhebung der Umtriebszeiten und die Reduktion des Einschlags,
2. den integrierten Waldschutz, die Pflege von Waldrändern, Waldschutzgebieten und Waldbiotopen,
3. die Anwendung naturverträglicher, boden- und bestandsschonender Waldarbeitsverfahren zur Erhaltung der Gemeinwohlfunktionen des Waldes insbesondere hinsichtlich seiner:
 - a) Wasserschutzfunktion,
 - b) Biodiversitätsfunktion,
 - c) Bodenschutzfunktion,
 - d) Erholungsfunktion,
 - e) Luftreinigungs-, Sauerstoffproduktions- und Mikroklimaregulationsfunktion.

(2) Der Wald hat über die gemäß § 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Funktionen hinaus als natürliche Kohlenstoffsinke eine unmittelbare Primär-Klimaschutzfunktion. Der Wald kann darüber hinaus auch mittelbare Klimaschutzfunktionen durch die Nutzung der Waldflächen zur Produktion von nachwachsenden Rohstoffen sowie zur Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien haben.

(3) Die unmittelbare Primär-Klimaschutzfunktion des Waldes nach Absatz 2 Satz 1 ist für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei allen planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und Regelungen vorrangig gegenüber den mittelbaren Klimaschutzfunktionen zu berücksichtigen (Vorrang der Primär-Klimaschutzfunktion des Waldes).

Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ist die weitere Anwendung der Vorrangregelung insbesondere für solche Standorte zu überprüfen, auf denen durch klimawandelbedingte Änderungen der Standortbedingungen ein Waldbestand nicht mehr zu erhalten ist.

§ 13

Klimaneutrale Verwaltung

(1) Der Freistaat Sachsen stellt sicher, dass die öffentlichen Stellen gemäß § 4 Absatz 2 bis zum Jahre 2030 klimaneutral organisiert und betrieben werden. Das Erreichen der Klimaneutralität ist dazu insbesondere durch folgende Maßnahmen sicherzustellen:

1. Einsparung von Energie,
2. effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie,
3. Erzeugung der Energie durch Nutzung erneuerbarer Energien.

Die Gebäude der öffentlichen Bildungseinrichtungen im Freistaat Sachsen sollen zur Gewährleistung der Klimaneutralität nach Satz 1 bis spätestens zum Jahre 2040 entsprechend dem Effizienzhaus-55-Niveau der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) energetisch saniert sein.

(2) Die jeweiligen öffentlichen Stellen gemäß § 4 Absatz 2 erstellen und veröffentlichen bis spätestens zum 31. Dezember 2021 den Energieausweis gemäß § 79 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in der jeweils geltenden Fassung, für die im Eigentum des Freistaates Sachsen, der Gemeinden, der Landkreise sowie der sonstigen, der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Zusammenschlüsse stehenden Gebäude.

(3) Zur Verwirklichung des Ziels nach Absatz 1 erlässt die Staatsregierung rechtzeitig auf der Basis einer Startbilanz ein „Maßnahmenkonzept Klimaneutrale Verwaltung Sachsen“ unter Berücksichtigung der Machbarkeit, Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Maßnahmen sowie die bereichsspezifischen Vorgaben der §§ 7 bis 12. Das Maßnahmenkonzept wird durch das für den Klimaschutz zuständige Staatsministerium bis zum 31. Dezember 2021 erarbeitet und dem Sächsischen Klimaschutzrat zur Begutachtung vorgelegt.

(4) Die Staatsregierung legt dem Landtag alle drei Jahre auf Basis wesentlicher Indikatoren einen Gesamtbericht zum Stand der Umsetzung des „Maßnahmenkonzeptes Klimaneutrale Verwaltung Sachsen“ vor. Die Indikatoren berücksichtigen insbesondere:

1. die Vergabe- und Beschaffungspraxis,
2. die Menge des Endenergieverbrauchs und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen sowie
3. den Anteil des Endenergieverbrauchs, der aus erneuerbaren Energien gedeckt wird.

Abschnitt 3

Klimaschutzplanung

§ 14

Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie

(1) Die Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie für den Freistaat Sachsen (IKKS-Sachsen) wird als Handlungsgrundlage für das Erreichen der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele sowie zur Koordination der sektoren-spezifischen Maßnahmenprogramme gemäß § 15 von der Staatsregierung nach vorheriger Zustimmung durch den Landtag als Rechtsverordnung erlassen.

(2) Die Erarbeitung des Entwurfs der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie erfolgt durch das für den Klimaschutz verantwortliche Staatsministerium unter unmittelbarer Beteiligung des Sächsischen Klimaschutzrates, der im Bereich des Klimaschutzes tätigen Verbände und Vereinigungen sowie der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union sowie andere Landesstrategien sind bei der Erarbeitung ebenso zu berücksichtigen wie die Aspekte der Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie enthält insbesondere die folgenden Elemente:

1. die Synthese der sektorenspezifischen Maßnahmenprogramme gemäß § 15,
2. eine Übersicht von Indikatoren, anhand derer die Wirksamkeit der Maßnahmen geprüft werden soll,
3. eine Übersicht der Etappenziele (2030, 2040, 2050) sowie der 2-Jahres-Ziele gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2 der sektorenspezifischen Maßnahmenprogramme und
4. eine Kalkulation der kumulativen Wirkung der sektorenspezifischen Maßnahmenprogramme gemäß § 15 unter Berechnung möglicher Synergien oder Konflikte.

(4) Der Entwurf der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie ist dem Landtag frühzeitig zur Beratung und Stellungnahme zu übersenden. Der Landtag beschließt hierüber innerhalb von zwei Monaten. Die Staatsregierung berücksichtigt die Stellungnahme bei ihrer Willensbildung und Entscheidungsfindung. Sie hat Abweichungen von der Stellungnahme des Landtags auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Landtags zu begründen.

(5) Die Staatsregierung leitet dem Landtag die nach Absätzen 2 bis 4 erarbeitete Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie zu dessen Zustimmung zu.

(6) Die Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie ist mindestens alle vier Jahre fortzuschreiben. Sollte für einen Sektor seit der letzten Fortschreibung die Auflage eines Sofortprogrammes gemäß § 18 erfolgt sein, werden die Eignung der Maßnahmen, die in der Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie für diesen Sektor vorgesehen sind, überprüft und

die Festlegungen des betreffenden Sofortprogrammes bei der Fortschreibung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie berücksichtigt.

§ 15

Sektorenspezifische Maßnahmenprogramme

(1) Die jeweiligen Staatsministerien erarbeiten unter Beteiligung der im Bereich des Klimaschutzes tätigen Verbände und Vereinigungen sowie der Einwohnerinnen und Einwohnern spezifische Maßnahmenprogramme für die in ihre Zuständigkeit fallenden, in den §§ 7 bis 13 bestimmten Sektoren und leiten diese dem für Klimaschutz zuständigen Staatsministerium zu.

(2) Die sektorenspezifischen Maßnahmenprogramme beinhalten:

1. Maßnahmen und Strategien zur fristgerechten Erreichung der in den §§ 7 bis 13 bestimmten sektorenspezifischen Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele,
2. Indikatoren sowie Zwischenziele im Zwei-Jahres-Intervall für das Monitoring und die Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen gemäß § 17.

§ 16

Kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte

(1) Die Gemeinden, Städte und Landkreise sind maßgebliche Akteure bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele nach diesem Gesetz. Sie sollen dazu bis zum Jahre 2025 eigene Konzepte erarbeiten und beschließen, die geeignet sind, auf kommunaler Ebene einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und Ziele zur Anpassung an den Klimawandel nach diesem Gesetz zu leisten.

(2) Die Kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte sind vor der Beschlussfassung dem Sächsischen Klimaschutzrat zur fachlichen Begutachtung vorzulegen.

(3) Der Sächsische Klimaschutzrat begutachtet insbesondere, inwieweit die Maßnahmen des jeweiligen Kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und Ziele zur Anpassung an den Klimawandel nach diesem Gesetz leisten und den Grundsätzen gemäß § 2 entsprechen. Im Ergebnis der Begutachtung gibt er eine fachliche Empfehlung ab.

(4) Die Sächsische Energieagentur SAENA berät die Gemeinden, Städte und Landkreise im Prozess der Erarbeitung der Kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte.

(5) Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen übermittelt den Gemeinden, Städten und Landkreisen, die für die Erstellung der Kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte erforderlichen und verfügbaren statistischen Klima- und Energiedaten. Die übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der Erstellung der Kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte verwendet werden.

Abschnitt 4

Überwachung, Beteiligung und Zuständigkeit

§ 17

Überwachung, Monitoring und Fortschreibung

- (1) Das Erreichen der Klimaschutzziele und Ziele zur Anpassung an den Klimawandel nach diesem Gesetz durch die Umsetzung der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie gemäß § 14 wird auf Grundlage eines jährlichen Monitorings quantitativ und qualitativ überwacht und überprüft. Das Monitoring obliegt dem für Klimaschutz zuständigen Staatsministerium.
- (2) Der Monitoring-Bericht ist dem Sächsischen Klimaschutzrat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Monitoring-Bericht und die Stellungnahme des Sächsischen Klimaschutzrates sind dem Landtag als Klimaschutz-Fortschritts-Bericht zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.
- (3) Reichen die Fortschritte in einem oder mehreren Sektoren nicht aus, um die Ziele dieses Gesetzes oder die Zwischenziele der Klimaschutzstrategie gemäß § 14 zu erreichen, wird für einen oder mehrere Sektoren ein Sofortprogramm gemäß § 18 aufgelegt.
- (4) Das Monitoring und dessen Ergebnisse dienen als Grundlage für die Fortschreibung der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie gemäß § 14 Absatz 6.

§ 18

Sektorenspezifische Sofortprogramme

- (1) Ergibt sich aus dem Monitoring-Berichten gemäß § 17, dass die Ziele dieses Gesetzes oder die Zwischenziele der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie von einem oder mehreren Sektoren verfehlt werden, erarbeiten die für die jeweiligen sektorenspezifischen Maßnahmenprogramme gemäß § 15 zuständigen Staatsministerien innerhalb von drei Monaten sektorenspezifische Sofortprogramme, mit denen Maßnahmen zur Zielerreichung für die folgende Monitoring-Periode festgelegt werden.
- (2) Die sektorenspezifischen Sofortprogramme werden dem Sächsischen Klimaschutzrat zur Stellungnahme binnen eines Monats zugeleitet.
- (3) Sektorenspezifische Sofortprogramme werden auf Grundlage der Stellungnahme des Sächsischen Klimaschutzrats durch das für den Klimaschutz zuständige Staatsministerium spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Sächsischen Klimaschutzrats beschlossen.
- (4) Die nach Absatz 3 beschlossenen sektorenspezifische Sofortprogramme finden bis zur nächsten Fortschreibung der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie unmittelbare Anwendung. Sie sind bei der Fortschreibung der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie zu berücksichtigen.

§ 19

Sächsischer Klimaschutzrat

(1) Bei dem für den Klimaschutz zuständigen Staatsministerium wird nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Sächsischen Landtags ein Sächsischer Klimaschutzrat gebildet.

(2) Der Sächsische Klimaschutzrat ist unabhängig und ressortübergreifend tätig. Er nimmt die nach diesem Gesetz bestimmten Aufgaben wahr, berät die Staatsregierung in allen Klimaschutz- und Klimaanpassungsangelegenheiten und wird bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben angehört, soweit diese die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung berühren.

(3) Der Sächsische Klimaschutzrat setzt sich aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt zusammen:

1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft, die von den Hochschulen in Sachsen entsandt werden,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter, die von den im Bereich des Klimaschutzes auf der Landesebene tätigen Verbände und Vereinigungen entsandt werden,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen entsandt werden,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die von den Kommunalen Spitzenverbänden entsandt werden,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der auf Landesebene tätigen Gewerkschaften,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der auf Landesebene tätigen Wirtschaftsverbände.

Die entsandten Mitglieder werden von der zuständigen Staatsministerin oder dem zuständigen Staatsminister in das Amt berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

(4) Das für den Klimaschutz zuständige Staatsministerium stellt dem Sächsischen Klimaschutzrat die für seine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und Geschäftsführung erforderliche Sach-, Personal- und Finanzausstattung zur Verfügung. Der Sächsische Klimaschutzrat hat das Recht, einen wissenschaftlichen Beirat zu berufen und dessen Expertise bei seiner Tätigkeit zu berücksichtigen.

(5) Der Sächsische Klimaschutzrat berät das für den Klimaschutz zuständige Staatsministerium bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie. Er gibt Stellungnahmen und fachliche Empfehlungen ab:

1. zur Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie gemäß § 14,
2. zum Maßnahmenprogramm der klimaneutralen Verwaltung gemäß § 13,
3. zu sektorenspezifischen Maßnahmenprogrammen gemäß § 15,
4. zu Kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten gemäß § 16,

5. zu Monitoring-Berichten gemäß § 17 sowie

6. zu Sofortprogrammen gemäß § 18.

§ 20

Beteiligung der Bevölkerung

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohnern des Freistaates Sachsen sind frühzeitig bei der Erstellung und Fortschreibung der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie wie folgt zu beteiligen:

1. bei der erstmaligen Erstellung der sektorenspezifischen Maßnahmenprogramme gemäß § 15 durch die jeweils zuständigen Staatsministerien,
2. bei der erstmaligen Erstellung und jeder Fortschreibung der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie durch das für den Klimaschutz zuständige Staatsministerium,
3. bei der Erstellung der Kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte durch die jeweiligen Gemeinden, Städte und Landkreise.

§ 21

Zuständigkeit

Für die Umsetzung und den Vollzug der nach diesem Gesetz bestimmten Aufgaben ist das für den Klimaschutz zuständige Staatsministerium als die oberste Klimaschutzbehörde zuständig, soweit Bestimmungen dieses Gesetzes nichts Anderes bestimmen. Es ist zuständig für:

1. die Erstellung und Fortschreibung der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie gemäß § 14 auf Grundlage der sektorenspezifischen Maßnahmenprogramme gemäß § 15,
2. Erarbeitung des Maßnahmenprogramms klimaneutrale Verwaltung gemäß § 13,
3. das Monitoring der Umsetzung der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie gemäß § 17 Absatz 1,
4. die Berufung des Sächsischen Klimschutzrats gemäß § 19.

§ 22

Verordnungsermächtigung

Das für Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den Inhalten der Kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte sowie zum angemessenen Beitrag der Gemeinden, Städte und Landkreise für die Erreichung der Klimaschutzziele und Ziele zur Anpassung an den Klimawandel nach diesem Gesetz gemäß § 16 zu erlassen.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 23

Soziallastenausgleich, Kommunaler Mehrbelastungsausgleich

(1) Der Freistaat Sachsen stellt die für einen angemessenen finanziellen Ausgleich der durch die Umsetzung und Anwendung dieses Gesetzes sowie mit dem Vollzug der Bestimmungen dieses Gesetzes entstehenden zusätzlichen sozialen Lasten für betroffene Menschen erforderlichen Mittel zur Verfügung (Soziallastenausgleich).

(2) Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die ihnen durch die Aufgabenübertragung und Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, Kosten und Mehrbelastungen in voller Höhe (Vollkostendeckung).

(3) Über den kommunalen Mehrbelastungsausgleich nach Absatz 1 hinaus stellt der Freistaat Sachsen den Gemeinden, Städte und Landkreisen zur Unterstützung und Förderung der Umsetzung von kommunalen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel jährlich einen Finanzbetrag in Höhe von 50.000.000 Euro zur Verfügung, der zur Deckung des festgestellten Investitions- oder Sanierungsbedarfs der Gemeinden, Städte und Landkreise im Bereich des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu verwenden ist (Kommunale Klimaschutzpauschale). Das Nähere über die Verteilung und zum Verfahren der direkten Gewährung der Klimaschutzpauschale an die Gemeinden, Städte und Landkreise regelt das für den Klimaschutz zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbände und mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium durch Rechtsverordnung.

§ 24

Evaluation des Gesetzes

Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele und der Ziele zur Anpassung an den Klimawandel umfassend unter Beteiligung des Sächsischen Klimaschutzrates evaluiert. Dabei sind insbesondere zu prüfen:

1. Ergebnisse bei der Schaffung einer Klimaneutralen Verwaltung,
2. Fortschritte bei der Erstellung und Umsetzung der Kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprogramme;
3. Inanspruchnahme der Beteiligungsprozesse durch Verbände, Vereinigungen, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Ausgestaltung und Wirksamkeit der Beteiligungsverfahren,
4. Anpassungsbedarf der Klimaschutzziele gemäß § 6 auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie geltender internationaler oder nationaler Verträge und Vereinbarungen.

Über das Ergebnis der Evaluation und die sich daraus ergebenden Empfehlungen zur Anpassung des Gesetzes ist dem Landtag zu berichten (Evaluationsbericht-Klimaschutzgesetz).

§ 25

Förderprogramme des Freistaates Sachsen

Die Förderprogramme und Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen haben sich an den Grundsätzen, Klimaschutzziele und den Zielen zur Anpassung an den Klimawandel sowie an den Zielen und Maßnahmen der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie nach diesem Gesetz zu orientieren.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Landesnahverkehrsplan und Nahverkehrspläne der Aufgabenträger“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen ist ein angebotsorientierter Bedienungstakt vorzusehen, um den Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln für alle zu ermöglichen. Durch Steigerung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs soll ein Beitrag dazu geleistet werden, den motorisierten Individualverkehr zurückzudrängen. Motorisierter Individualverkehr erfasst dabei nicht die individuelle Nutzung öffentlich angebotener motorisierter Verkehrsmittel, wie insbesondere die Teilnahme am Car-Sharing. Beim Ausbau und bei der Finanzierung von Verkehrsleistungen soll dem öffentlichen Personennahverkehr der Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden. Dies gilt in besonderem Maße in den Verdichtungsräumen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Schienenpersonennahverkehr bildet das Rückgrat des Verkehrssystems, dessen Potenziale unter Nutzung der Möglichkeiten zur Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken ständig weiterentwickelt werden. Die übrigen Leistungen des

öffentlichen Personennahverkehrs werden auf den Schienenpersonenverkehr ausgerichtet.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vergabe der Leistungen im Schienenpersonennahverkehr und im Übrigen öffentlichen Personennahverkehr landesbedeutsamer Linien sowie die Abwicklung entsprechender Verkehrsverträge soll auf Landesebene organisatorisch gebündelt und ungesetzt werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird die Formulierung „vorbehaltlich der §§ 4 und 5 eine freiwillige Aufgabe“ durch das Wort „Pflichtaufgabe“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie erfüllen diese Aufgabe in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Landesnahverkehrsplan gemäß § 5 setzt Mindeststandards für die Erfüllung der Pflichtaufgabe nach Absatz 1.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Landesnahverkehrsplan und Nahverkehrspläne der Aufgabenträger.

(1) Das für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Staatsministerium stellt in Zusammenarbeit mit den Zweckverbänden einen Landesnahverkehrsplan für den öffentlichen Personennahverkehr auf.

(2) Der Landesnahverkehrsplan ist das zentrale Instrument zur Entwicklung eines landesweiten, effizienten und ganzheitlichen Verkehrssystems, mit welchem die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung möglichst weitgehend und losgelöst von der Nutzung von motorisiertem Individualverkehr durch den öffentlichen Personennahverkehr erfüllt werden.

(3) Der Landesnahverkehrsplan berücksichtigt insbesondere die §§ 2 und 3 und muss Angaben zum Mindestbedienungsangebot zur Erfüllung der Pflichtaufgabe enthalten, die sicherstellen, dass jede Gemeinde in Abhängigkeit von ihrer Einwohnerzahl

1. bei mehr als 500 Einwohnern mindestens im Zwei-Stunden-Takt,
2. bei mehr als 5000 Einwohnern mindestens im Ein-Stunden-Takt und
3. bei mehr als 10.000 Einwohnern mindestens im Halb-Stunden-Takt

durch den öffentlichen Personennahverkehr bedient wird (Bedienungsstandard). Die Anbindung der Gemeinde- und Ortsteile an die jeweiligen Gemeindezentren und die nächstgelegenen Haltestellen des Schienenpersonennahverkehrs sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Der Landesnahverkehrsplan wird unter Beteiligung der im Freistaat Sachsen tätigen Fahrgastverbände und -beiräte sowie des Sächsischen Klimaschutzrates gemäß § 19 des Sächsischen Klimaschutzgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, aufgestellt und nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlungen der Zweckverbände gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 von dem für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Staatsministerium im Einvernehmen mit dem für Haushalts- und Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium als Rechtsverordnung erlassen. Er soll möglichst alle fünf Jahre fortgeschrieben werden. Ein durch Rechtsverordnung erlassener Landesnahverkehrsplan bleibt so lange in Kraft bis ein neuer Landesnahverkehrsplan durch Rechtsverordnung erlassen wird.

(5) Die Aufgabenträger gemäß § 3 Absatz 1 haben in Abstimmung untereinander für den Nahverkehrsraum einen verbindlichen Nahverkehrsplan zu erstellen, zu beschließen und fortzuschreiben.

(6) Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne dieses Gesetzes, des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 329 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und des Landesnahverkehrsplans nach den Absätzen 1 und 2. Er hat insbesondere eine

1. Bestandsaufnahme der vorhandenen Einrichtungen und Strukturen sowie der Bedienung im öffentlichen Personennahverkehr,
2. eine Bewertung der Bestandsaufnahme (Verkehrsanalyse),
3. eine Abschätzung des im Planungszeitraum zu erwartenden Personennahverkehrs (Verkehrsprognose),
4. die Ziele und die Rahmenvorgaben für die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs,
5. Aussagen zur Vernetzung zwischen Schienenpersonennahverkehr und dem sonstigen öffentlichen Personennahverkehr unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Landesverkehrsgesellschaft,
6. die Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur sowie die geplanten Investitionen und
7. die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs zu enthalten.

(7) Das für den öffentlichen Personenverkehr zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Umwelt und

Landwirtschaft Einzelheiten zur Aufstellung von Nahverkehrsplänen und deren räumlicher Abgrenzung festzulegen.

5. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Programmaufstellung sind die Ziele des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), das zuletzt durch Artikel 323 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sowie die Verkehrsentwicklung zu berücksichtigen; die Ziele des Klimaschutzes nach dem Sächsischen Klimaschutzgesetz, der Raumordnung, der Landesplanung zu beachten und die Grundsätze des Klimaschutzes nach dem Sächsischen Klimaschutzgesetz, der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Finanzierungsmodelle, in denen Gewerbetreibende und/oder Einwohner berücksichtigt werden, können dabei mit einbezogen werden“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Finanzierung öffentliche Dienstleistungsaufträge im öffentlichen Personennahverkehr, die im Einklang mit dem Landesnahverkehrsplan vergeben werden, ist eine gemeinsame Aufgabe der Aufgabenträger gemäß § 1 Absatz 3 und des Freistaates Sachsen. Hierfür verwendet der Freistaat Sachsen vorrangig Mittel, die das Land nach § 5 und Anlage 1 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 ,2395), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhält. Die Mittel, die der Freistaat Sachsen nach § 5 und Anlage 1 des Regionalisierungsgesetzes erhält, werden ausschließlich für die Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs eingesetzt.“

Artikel 3

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1 wie folgt gefasst:

„§ 1 Raumordnung im Freistaat Sachsen, Grundsatz der Raumordnung zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie zum Hochwasserschutz“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Raumordnung im Freistaat Sachsen, Grundsatz der
Raumordnung zum Klimaschutz und zur Anpassung an
die Folgen des Klimawandels sowie zum Hochwasserschutz“.**

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.“

3. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Klimaschutzgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, sind Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in der Größe von insgesamt zwei Prozent der Landesfläche bis spätestens zum 30. Juni 2023 rechtsverbindlich festzusetzen. Der Freistaat Sachsen macht von der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, keinen Gebrauch.“

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Vergabegesetzes

Das Sächsische Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 109), das durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a
Klimafreundliche und umweltverträgliche Beschaffung**

(1) Die Auftraggeber beschaffen umweltverträgliche, energieeffiziente und möglichst geringe Treibhausgasemissionen verursachende, klimafreundliche Güter und Leistungen. Die Leistungsbeschreibung muss Anforderungen enthalten, die nach dem neuesten Stand

der Technik bei Produkten, Materialien und Verfahren, einen guten Standard bei der Energieeffizienz und möglichst geringe Treibhausgasemissionen sicherstellen, soweit nicht wegen geringer Lebenszykluskosten eine Absenkung der Standards angezeigt ist. Abweichungen von Satz 2 sind zu begründen und aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Bedarfsermittlung sind die Auftraggeber verpflichtet, mögliche Alternativen, wie beispielsweise Produktgrößen, Antriebssysteme, Weiterverwendung vorhandener Produkte unter Einbeziehung von Reparatur- oder Wartungsarbeiten oder die gemeinsame Nutzung von Produkten mit anderen Stellen sowie deren Umweltauswirkungen zu prüfen und zu dokumentieren.

(4) Die Auftraggeber haben bei der Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistungen bewirkte Treibhausgasemissionen so gering wie möglich gehalten und negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. Dies umfasst das Recht und die Pflicht, bei der Bedarfsermittlung, der Leistungsbeschreibung und den Ausführungsbedingungen Anforderungen an die Klimafreundlichkeit und Umweltverträglichkeit aufzustellen und zu berücksichtigen sowie für die Auftragsausführung ergänzende Verpflichtungen auszusprechen.

(5) Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote sind die verursachten Treibhausgasemissionen, die Umweltauswirkungen und die vollständigen Kosten des Produkts oder der Dienstleistung über den gesamten Lebenszyklus zu berücksichtigen.

(6) Die Auftraggeber verlangen vom Bieter eine Nachweisführung für die klimafreundliche, umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung durch Gütezeichen nach § 34 der Vergabeordnung oder gleichwertige Zertifizierungen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Aktuelle Entwicklungen

Laut Sonderbericht des Internationalen Klimarates (Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC) ist es von entscheidender Bedeutung, die Erderwärmung langfristig auf 1,5 °C zu beschränken. Sobald die Erderwärmung 1,5 °C überschreitet, verstärken sich die Klimawirkungen deutlich und werden umso schwieriger zu bewältigen bzw. rufen irreversible Schäden hervor. Bis zum Jahr 2017 haben die anthropogenen Emissionen bereits zu einer Erderwärmung des Klimas um etwa 1,0°C geführt¹. In Europa hat der IPCC im 5. Sachstandsbericht für die Periode 2002-2011 eine Durchschnittstemperatur über Land ermittelt, die $1,3 \pm 0,11^\circ\text{C}$ über dem vorindustriellen Niveau liegt².

Die bereits emittierten Treibhausgase (THG) beinhalten noch eine weitere, nicht mehr abwendbare Erwärmung des Klimas. Sie werden jedoch alleine nach Einschätzung des IPCC keine Erderwärmung um 1,5°C bewirken³.

Um die globale Erderwärmung auf 1,5°C oder nur wenig mehr zu begrenzen, zeichnet das IPCC zwei mögliche Szenarien zur Treibhausgasreduzierung. Eine Möglichkeit ist die rasche Reduktion der THG-Emissionen, sodass sich die globale Erderwärmung bei 1,5°C stabilisiert. Eine zweite Möglichkeit ist die weniger rasche Reduktion der THG-Emissionen, eine zeitweise Überschreitung der 1,5°C-Grenze etwa Mitte des 21. Jh. und eine Reduktion der globalen Erderwärmung auf maximal 1,5°C bis zum Ende des 21. Jahrhunderts durch den großflächigen Einsatz von Technologien im Bereich des CO₂-Abscheidens und -Speicherns (Carbon Capture and Storage - CCS)⁴.

Gewichtige Argumente sprechen gegen das Verfolgen der zweiten Möglichkeit.

Die Praktikabilität, Wirtschaftlichkeit und Effektivität von Technologien, die die Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre in großem Umfang ermöglichen sollen, wurde noch nicht bestätigt. Es steht außerdem zu befürchten, dass der großflächige Einsatz einiger Technologien neue Konkurrenz im Bereich der Wasser- und Landnutzung hervorrufen wird. Darüber hinaus herrscht Unklarheit darüber, ob das zeitweise Überschreiten der 1,5°C-Marke bereits zum irreversiblen Überschreiten von klimatischen Kipppunkten führt, wie beispielsweise dem Abschmelzen der Polkappen, dem Auftauen der Permafrostböden oder dem Zusammenbruch atmosphärischer Zirkulationssysteme⁵. Das Überschreiten solcher Kipppunkte beschleunigt zum einen die Klimakrise und bringt andererseits vielfältige andere Gefahren mit sich.

¹ IPCC 2018. Global warming of 1.5°C. S. 6–7.

² IPCC 2014. Climate Change 2014: Impacts, Adaption, and Vulnerability. Part B: Regional Aspects. Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change. S. 1276.

³ IPCC 2018. Global warming of 1.5°C. S. 6–7.

⁴ IPCC 2018. Global Warming of 1.5°C. S.16–19.

⁵ IPCC 2018. Global Warming of 1.5°C. S.16–19.

II. Internationale, europäische und nationale Klimaschutzziele

Das Übereinkommen von Paris, ausgehandelt auf der 21. UN-Klimakonferenz im Dezember 2015, stellt die aktuell wichtigste internationale Verpflichtung zum Klimaschutz dar.

Mit der Ratifizierung dieses Übereinkommens verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit den fast 190 Vertragsstaaten auch dazu, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, diesen Anstieg auf unter 1,5 °C zu beschränken (Artikel 2 Absatz 1a und 1b des Übereinkommens von Paris). Die Vertragsstaaten erklären, überdies bestrebt zu sein, „so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen von Treibhausgasen zu erreichen“ und daran anschließend in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts die Treibhausgasneutralität zu erreichen (Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens von Paris).

Das Übereinkommen von Paris trat mit Ratifizierung durch mindestens 55 Vertragsstaaten, die für mindestens 55 % der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, am 4. November 2016 in Kraft. Seitdem sind die Vertragsstaaten und so auch Deutschland, vertreten durch die EU, verpflichtet, alle fünf Jahre national festgelegte Beiträge (d. h. Emissionsreduktionsziele) anzugeben, die geeignet sind, die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen. Die EU verpflichtete sich in diesem Rahmen zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40 % bis 2030 gegenüber dem Basisjahr 1990.

Diese Verpflichtung spiegelt sich auch in den nationalen Ratifizierungen des Übereinkommens wieder. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Ratifizierung des Pariser Abkommens mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 durch den Bundestag am 28. September 2016 vollzogen worden. Auf der Grundlage des Pariser Übereinkommens und zum Zweck der Verwirklichung seiner Ziele verabschiedete der Bundestag am 19. Dezember 2019 das Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften. Darin wird das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % gegenüber 1990 zu senken (§ 3 KSG). Ergänzend werden für etliche Sektoren zulässige Jahresemissionsmengen festgelegt (§ 4 KSG). Als Instrumente zur Umsetzung dieser Ziele sieht das Bundes-Klimaschutzgesetz die Erarbeitung und regelmäßige Fortschreibung eines Klimaprogramms vor (§ 9 KSG) und bei Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmengen durch einen Sektor die Erarbeitung eines Sofortprogramms (§ 8 KSG). Auf europäischer Ebene ist mit dem europäischen Grünen Deal nun das Ziel der Treibhausgasneutralität der Europäischen Union bis 2050 formuliert worden. Auch ein schärferes Ziel zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 auf europäischer Ebene ist von der europäischen Kommission ins Spiel gebracht worden. Diese Forderung nach - 55 % gegenüber dem Basisjahr 1990 unterstützen viele aber nicht alle Mitgliedsstaaten. Das EU-Parlament unterstützte zwar sogar eine Reduktion um 60 %.⁶ Doch rechtskräftig wird dieser verschärfende Beschluss des EU-Parlaments erst mit der Zustimmung der Mitgliedstaaten.

⁶ vgl. dazu: COM(2020) 80 final. Europäisches Parlament (2020): EU climate law: MEPs want to increase emission reductions target to 60% by 2030

III. Sachsen im Klimaschutz

Anders als viele andere Landesparlamente hat sich die CDU-geführte Mehrheit des Sächsischen Landtages in den vergangenen 10 Jahren stets gegen ein Landesklimaschutzgesetz und damit gegen eine auf den Freistaat Sachsen bezogene, eigenständige rechtliche Regelung zur Koordination, Planung und Umsetzung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel entschieden.

Diese Leerstelle im Bereich der rechtlich bindenden Klimaschutzverpflichtung auf Ebene des Freistaates Sachsen hat dazu geführt, dass über viele Jahre veraltete Zielstellungen der Maßstab des klimapolitischen Handelns sein konnten.

Nach der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens durch den Bundestag war der Freistaat Sachsen nicht gezwungen, seine klimapolitischen Ziele zu novellieren und an die neue nationale Zielsetzung anzupassen. Das 1,5 °C-Ziel hatte zu Beginn des Jahres 2020 auf Ebene des Freistaates in Folge dieser Leerstelle noch immer nicht Eingang in die offiziellen Klimaschutzziele gefunden.

Für acht Jahre galt stattdessen das Energie- und Klimaprogramm aus dem Jahr 2012. Dieses Programm bezieht sich zwar auf das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80-95 % zu senken. Es verleiht dem Klimaschutz im Rahmen seiner Klimapolitik allerdings entschieden zu wenig Gewicht, um diese Ziele tatsächlich erreichen zu können. So scheinen die Bereitstellung von Wissen und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels Vorrang vor den eigentlichen Maßnahmen zum Klimaschutz zu genießen. Auch die Beschränkung auf das Treibhausgas CO₂ ist fragwürdig. Nicht zuletzt haben sich die Ausnahme der Energiewirtschaft, des Mobilitätssektors und der Landwirtschaft aus den Klimaschutzzielen und die entsprechend wenig klimafreundlichen energiepolitischen Grundsätze als unzureichend erwiesen, um übergeordneten Klimazielen gerecht zu werden und die Weichen zukunftsfähig zu einzustellen.

Eine derartige Latenz in der Anpassung an aktuelle klimapolitische Zielsetzungen soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Zukunft ausgeschlossen werden.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen:

I. zu Artikel 1 – Gesetz zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Klimaschutzgesetz – SächsKSG)

1. zu § 1 Gesetzeszweck

§ 1 GE normiert den Zweck des Gesetzes. Dieser besteht in der rechtlichen Verankerung verbindlicher Ziele zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für den Freistaat Sachsen.

Der § 1 Absatz 1 GE setzt die Festlegung von verbindlichen Klimaschutzzielen einerseits in den Kontext der internationalen und europäischen als auch der nationalen Verpflichtungen zum Klimaschutz, zu deren Erreichung auch der Freistaat Sachsen einen Beitrag leisten muss. Zu den benannten internationalen Verpflichtungen zählt das Pariser Klimaschutzabkommen

vom 12. Dezember 2015. Zu den nationalen Verpflichtungen zählt die bundesrechtliche Ratifizierung des Abkommens von Paris vom 28. September 2016 sowie deren Operationalisierung in Form des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

Mit dem indirekten Bezug auf diese Dokumente in Absatz 1 macht sich das vorliegende Gesetz den Anspruch zu eigen, den Anstieg der Erdtemperatur durch die gesetzten Klimaschutzziele auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, dass dieser 1,5 °C nicht übersteigt.

Der Absatz 1 verweist andererseits darauf, dass die Festlegung von verbindlichen Klimaschutzziele im Kontext der Staatszielbestimmungen des Freistaat Sachsens zu sehen ist.

Die sächsische Verfassung erklärt in Artikel 10 Absatz 1 den „Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage“ zur „Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land“. Dabei sind insbesondere der Boden, die Luft, das Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes zu schützen.

Der Klimawandel hat auch in Sachsen seit 2018 zu massiver Trockenheit geführt. Ein kumuliertes Niederschlagsdefizit gegenüber der Referenzperiode in Kombination mit einer ebenfalls gegenüber der Referenzperiode erhöhten Jahresdurchschnittstemperatur hat im Sommer 2020 eine außergewöhnliche Dürre bis in 180 cm Tiefe des Bodens in weiten Teilen des Freistaates hervorgerufen (Grundwasserdürre) (Stand Januar 2020)⁷. In Folge dessen sind die Füllstände der für die Trinkwasserversorgung bedeutsamen Talsperren empfindlich gesunken und die Widerstandsfähigkeit der Forste sowie die landwirtschaftlichen Erträge sind merklich eingebrochen⁸⁹.

Der Klimawandel hat sich damit bereits deutlich als Gefahr für die Bodenfeuchtigkeit und damit langfristig auch für die Bodenfruchtbarkeit, das Wasserdargebot, die Forstbestände und die Landwirtschaft in Sachsen gezeigt. Klimaschutz ist daher unzweifelhaft als Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage der Menschen zu verstehen. Das Klimaschutzgesetz konkretisiert in dieser Hinsicht den Artikel 10 der sächsischen Verfassung (§ 1 Absatz 1 GE).

Des Weiteren liegt der Zweck des Gesetzes darin, einen rechtlichen und damit geordneten und verlässlichen Rahmen für den Modus der Erarbeitung, Evaluation und Überarbeitung von adäquaten Maßnahmen und Strategien zur Erreichung der gesetzlich verankerten Ziele zu schaffen. Auf diese Weise wird dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel schließlich wiederkehrend die für seine Bewältigung erforderliche konstruktive politische Aufmerksamkeit garantiert.

Darüber hinaus wird mit der gesetzlichen Festlegung dieses Modus Transparenz und Verlässlichkeit erwirkt bspw. in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erarbeitung der Programme und Strategien. Dies kann die Akzeptanz gegenüber den Maßnahmen stärken (§ 1 Absatz 2 GE).

⁷ https://www.klima.sachsen.de/download/Klimatologische_Einordnung_fuer_Sachsen_2019.pdf

⁸ https://www.klima.sachsen.de/download/Witterungsfolgen_2019.pdf

⁹ https://www.klima.sachsen.de/download/Jahresrueckblick2019_Thesen.pdf

Schließlich ist es Zweck des Gesetzes, inhaltliche Leitlinien für die Handlungsschwerpunkte in den einzelnen Sektoren zu geben, denen die Maßnahmenentwicklung für die Programme folgen soll (§ 1 Absatz 3 GE).

2. zu § 2 Grundsätze

§ 2 GE dient der Ermessenslenkung und der klimafreundlichen und sozial verträglichen Auslegung des Gesetzes.

Der Beschleunigungsgrundsatz (Absatz 1) verpflichtet den Freistaat Sachsen dazu, mit Entschiedenheit die absoluten Emissionen an Treibhausgasen im Freistaat Sachsen zu verringern. Ein konkurrierendes Ziel wie beispielsweise das Wirtschaftswachstum stellt dabei keinen legitimen Grund dar, dem Ziel der absoluten Emissionsreduktion dauerhaft oder auch nur vorübergehend nicht zu entsprechen.

Mit diesem Grundsatz entspricht das Gesetz dem Nachhaltigkeitsziel 8 der Vereinten Nationen (Nachhaltig wirtschaften als Chance für alle, engl. decent work and economic growth). Dieses umfasst, dass Wirtschaftswachstum zukünftig nicht mehr zulasten der Umwelt gehen darf, sondern von ökologischer Degradation entkoppelt werden muss (Nachhaltigkeitsziel 8.4)¹⁰.

Auch eine wachsende Bevölkerung kann steigende Emissionen nicht rechtfertigen. Aktuelle Berechnungen zeigen, dass die Pro-Kopf-Emissionen der EU (nur CO₂) deutlich über dem globalen Durchschnitt liegen¹¹, während die deutschen Pro-Kopf-Emissionen im europäischen Vergleich mit 11 Tonnen CO₂-Äquivalente je Einwohner/in pro Jahr im oberen Mittelfeld liegen (Stand 2017)¹². Damit Deutschland klimaneutral wirtschaftet veranschlagte das Umweltbundesamt 2014 ein Jahresbudget in Höhe von 60 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente. Auf die Einwohner/innen umgerechnet entspricht dies Emissionen in Höhe von 1 Tonne CO₂-Äquivalente je Einwohner/in pro Jahr¹³. Es gilt, dieses Budget nicht zu überschreiten, um die Erwärmung auf 1,5 °C beschränken zu können. Eine wachsende Bevölkerung kann demnach nicht dazu führen, dass die Gesamtemissionen ansteigen, sondern müsste dazu führen, dass die zulässigen Pro-Kopf-Emissionen sogar auf weniger als 1 Tonne je Einwohner/in sinken.

Der Absatz 2 führt den sogenannten Gestaltungsgrundsatz ein. Dieser betrifft das Verhältnis der beiden Zwecke des Gesetzes (Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels) zueinander. Grundlegend ist bei der Ausgestaltung der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele oder zur Förderung der Anpassung an die Folgen des Klimawandels anzustreben, dass Maßnahmen, die der Erfüllung des einen Gesetzeszwecks dienen, dem anderen nicht zum Nachteil gereichen. Damit folgt dieses Gesetz den Empfehlungen der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel.

Ein Beispiel für eine Maßnahme, die dem Klimaschutz dienlich, der Anpassung an den Klimawandel unter Umständen hinderlich wäre, wäre die wahllose Nutzung von Flächen für

¹⁰ <https://www.un.org/sustainabledevelopment/economic-growth/>

¹¹ Jackson et al. 2018. Global energy growth is outpacing decarbonization. S. 5.

¹² <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-der-europaeischen-union#pro-kopf-emissionen>

¹³ Umweltbundesamt 2014. Treibhausgasneutrales Deutschland im Jahr 2050. S. 38.

Land- oder Forstwirtschaft. Die gesteigerte forstliche oder landwirtschaftliche Nutzung von sächsischen Flächen kann aus Sicht des Klimaschutzes sinnvoll erscheinen, weil nachwachsende Rohstoffe angebaut und verwendet werden können, Kohlenstoff gebunden wird und bleibt oder Lebensmittel regional erzeugt werden können. Wenn diese Nutzung allerdings ungünstig platziert wird und den überregionalen Biotopverbund derartig beeinträchtigt, dass Pflanzen und Tiere den sich ändernden Klimabedingungen nicht mehr durch eine langfristige Anpassung ihres Verbreitungsgebiets entkommen können, wird die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in unserer Umwelt gestört.

Ein weiteres Beispiel dieser Art wäre die Verdichtung von Stadtstrukturen, die zu Energieersparnis führen kann und damit dem Klimaschutz dienlich wäre. Da die stadtklimatischen Effekte zunehmender Versiegelung die Schwere sommerlicher Hitzewellen intensiviert, wird der Anpassungsbedarf an die Folgen des Klimawandels hierdurch verstärkt. Von Maßnahmen, die diese Art der Konflikte auslösen, soll der Gestaltungsgrundsatz in Absatz 2 abraten, beziehungsweise eine Gestaltung anmahnen, die diese Konflikte löst.

Im Unterschied zu letzterem gewichtet der Absatz 2 den Klimaschutz allerdings im Falle eines nicht zu lösenden Konflikts höher als die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Grund dafür ist die Prognose des IPCC, dass die ökologischen Folgen und der globale Anpassungsbedarf sowie der damit verbundene (finanzielle oder anderweitige) Aufwand unter den Bedingungen einer globalen Erwärmung um 2 °C oder mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit größer ausfallen als bei einer Erwärmung um 1,5 °C¹⁴. Da es mit erheblichen Anstrengungen verbunden sein wird, die Erderwärmung auf 1,5°C bis zum Jahr 2050 zu begrenzen, dürfen einseitige Anpassungsmaßnahmen die Zielerreichung nicht zusätzlich erschweren. Es ist daher geboten, die Ursache (den Klimawandel) soweit wie möglich zu begrenzen, um damit gleichzeitig auch den Bedarf zur Anpassung zu senken.

Maßnahmen, die der Anpassung dienen und dem Klimaschutz schaden, sind nach dem Absatz 2 nicht zulässig. Hierunter fiel beispielsweise eine Offensive zur Klimatisierung von Teilbereichen einer stark verdichteten und daher überhitzten Stadt oder die Entwässerung von Mooren zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen in Zeiten geringen Niederschlags.

Mit dem Klimaschutzbildungsgebot (Absatz 3) verpflichtet sich der Freistaat Sachsen, in der Ausgestaltung der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels die Bedeutung der Bildung und des Verständnisses über die Prozesse, die dem Klimawandel zugrunde liegen, sowie über die Risiken und Chancen, die im Umgang mit dem Klimawandel bestehen, zu berücksichtigen. Maßnahmen, die im Zuge dieses Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ergriffen werden, sollten auch dazu dienen, den Wissensstand in der Bevölkerung zu verbessern und laufend zu aktualisieren.

Mit der Einführung des Sozialverträglichkeitsgebotes (Absatz 4) soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen, die zum Schutz des Klimas oder zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ergriffen werden, sich nicht negativ auf Bemühungen zur Gleichstellung der Geschlechter oder zum Abbau sozialer Ungleichheit auswirken. Es soll verhindert werden,

¹⁴ IPCC 2018. Global Warming of 1.5°C. S. 12.

dass im Namen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels Maßnahmen durchgeführt werden, welche Ungleichheiten verschärfen und dazu führen, dass Menschen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer finanziellen Situation bestimmte Chancen oder Güter systematisch vorenthalten bleiben.

Die Regelung des Absatzes soll ebenso verhindern, dass Maßnahmen zum Klimaschutz aus Gütern des täglichen Bedarfs Luxusgüter werden lassen (wie zum Beispiel Strom, Wärme, Fleisch, Kaffee), die sich einige Mitglieder der Gesellschaft ohne weiteres leisten können, während die Emissionsreduktion über den Ausschluss derer erreicht wird, die sich diese Luxusgüter nicht leisten können. Kritisch zu betrachten sind daher Maßnahmen, die einzig über monetäre Anreize die Konsumententscheidungen beeinflussen sollen. Nicht akzeptabel sind ebenfalls Maßnahmen, die dazu führen, dass die Perspektiven zur eigenen Lebensgestaltung wieder vermehrt vom Geschlecht abhängig werden.

Mit dem Beteiligungs- und Teilhabegrundsatz (Absatz 5) soll sichergestellt werden, dass bei der Erarbeitung, Planung und Durchführung von Maßnahmen, Strategien oder Projekten, die dem Klimaschutz oder der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen sollen, sowohl das (lokale) Wissen, die (lokalen) Ressourcen als auch die Kreativität der Bürgerinnen und Bürger beteiligt und einbezogen werden. Dieser Grundsatz steht in Bezug zum Nachhaltigkeitsziel 16 der Vereinten Nationen (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), dessen Unterziel 16.7 fordert, auf allen Ebenen responsive, inklusive, partizipative und repräsentative Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

Auch die finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an potenziellen monetären Gewinnen, die unter Umständen im Zuge des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel realisiert werden. Ein Beispiel hierfür ist die Beteiligung von Standortkommunen von Windkraftanlagen o. ä. an den Erlösen der Energieproduktion.

3. zu § 3 Verpflichtung zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Nicht nur jene Institutionen und Stellen, denen das Gesetz explizit Zuständigkeiten im Hinblick auf den Klimaschutz oder die Anpassung an die Folgen des Klimawandels überträgt, sind die Adressaten dieses Gesetzes und seiner Regelungen. Mit § 3 GE wird gesetzlich festgelegt, in welchem Rahmen auch natürliche und juristische Personen außerhalb der unmittelbar verpflichteten öffentlichen Stellen eine eigene Verantwortung für den Klimaschutz übertragen wird.

Diese Verantwortung kann im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten durch ein verantwortungsvolles Nutzungsverhalten im Hinblick auf Mobilität, Strom- und Wärmeverbrauch, die Sanierung von Wohnraum, Konsum- und Ernährungsmuster oder die Multiplikation von Wissen wahrgenommen werden. Von keinem Bürger und keiner Bürgerin wird dabei erwartet, eine soziale Härte in Kauf zu nehmen (Sozialverträglichkeitsgebot).

Der Absatz 3 verpflichtet die Staatsregierung über die ihr oder ihren nachgeordneten öffentlichen Stellen durch dieses Gesetz explizit übertragenen Aufgaben hinaus dazu, die Ziele dieses Gesetzes grundlegend in ihrem Handeln zu beachten. Darunter ist neben

etwaigen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen oder dem Vergabe- und Beschaffungswesens auch die Ausgestaltung von Förderrichtlinien zu verstehen.

Die Staatsregierung ist durch Regelung des Absatzes 3 unmittelbar aufgefordert, sicherzustellen, dass ihr Handeln den Zielen dieses Gesetzes zumindest nicht zuwiderläuft. Insbesondere durch eine klimafreundliche Vergabe und Beschaffung, welche möglichst geringe Treibhausgasemissionen über den gesamten Produktlebens- und Dienstleistungszyklus zum Ziel hat, können die Staatsregierung und die ihr nachgeordneten öffentlichen Stellen dabei wertvolle wirtschaftliche Impulse setzen.

4. zu § 4 Geltungsbereich

Mit der Bestimmung des § 4 GE wird der Adressatenkreis dieses Gesetzes und der darin geregelten Rechtspflichten innerhalb der öffentlichen Stellen oder unter den juristischen oder natürlichen Personen, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen oder mehrheitlich in öffentlichem Besitz liegen, weiter konkretisiert. Alle in § 4 GE genannten öffentlichen oder sonstigen Stellen sind in ihrem Handeln den Zielen dieses Gesetzes, insbesondere den Grundsätzen nach § 2 GE, unterworfen.

5. zu § 5 Begriffsbestimmungen

Mit § 5 GE werden wesentliche Begriffsbestimmungen in diesem Gesetz normiert.

Die der Treibhausgase in Nummer 1 richtet sich dazu nach den Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2019, welches wiederum an Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung ausgerichtet ist. Anders als das Kyoto-Protokoll und das daran orientierte Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in der Fassung vom 18. Januar 2019 bezieht die Definition des vorliegenden Gesetzes das Treibhausgas Stickstofftrifluorid (NF₆) ein. Dieses wird erst seit 2015 als Treibhausgas erfasst. Es gilt trotz geringer Emissionsmengen als äußerst klimawirksam¹⁵.

Nummer 2 bestimmt die Erfassung der Treibhausgasemissionen in Form von CO₂-Äquivalenten näher. Dies entspricht dem Vorgehen im Bundes-Klimaschutzgesetz.

Die Definition der Erneuerbaren Energien in Nummer 3 entspricht der Abgrenzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz des Bundes.

In Nummer 4 wird klargestellt, dass Sektorenkopplung regelmäßig die intelligente und effiziente Verknüpfung der verschiedenen, in diesem Gesetz genannten Sektoren wie, Strom, Wärme, Mobilität und Industrie im Hinblick auf ihre Energiebereitstellung und Energienutzung bedeutet.

Die Unterscheidung zwischen klimaneutralen und klimafreundlichen Verkehrsmitteln oder Mobilitätsformen in den Nummern 5 und 6 wird anhand des Merkmals getroffen, ob zusätzlich zur Körperkraft des Nutzers oder der Nutzerin externe Energie (in Form von Elektrizität oder

¹⁵ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase>

Treibstoff) für die Fortbewegung genutzt werden muss. Jede Fortbewegungsform, welche, über die eigene Körperkraft hinaus, zusätzliche Energie benötigt, wird mindestens bis zur Klimaneutralität der Stromerzeugung selbst nicht klimaneutral, d. h. emissionsfrei sein. Der motorisierte Individualverkehr wird als ineffiziente Energienutzung eingeschätzt. Er wird daher nur in Form von gelegentlich nutzbarem stationsbasiertem Car-Sharing zu den klimafreundlichen Mobilitätsformen gezählt.

Nach Nummer 7 sind die Verwaltungen, Behörden oder Stellen immer dann klimaneutral im Sinne dieses Gesetzes, wenn ihre Prozesse und Tätigkeiten entweder keine Treibhausgase verursachen oder diese vollständig kompensiert werden. Diese Definition beinhaltet alle Aktivitäten, welche Kohlenstoffdioxid und andere Treibhausgase verursachen sowie weitere Prozesse, die zu einer Erwärmung des Klimas beitragen, wie beispielsweise der Ausstoß von Ruß oder die Entstehung von Kondensstreifen durch Luftverkehr.

Die in Nummer 8 getroffene Definition des Begriffs Energieeinsparung entspricht der Fassung im Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G). Sie stellt explizit nicht nur die Verbindung zur Energieeffizienz, sondern auch zur Verhaltensänderung als möglicher und notwendiger Ursache für Energieeinsparung her.

Die Definition regional produzierte Lebensmittel, die in Nummer 9 formuliert wird, stellt sicher, dass Lebensmittel, die als regional bezeichnet werden, tatsächlich zum überwiegenden Teil in räumlicher Nähe zum Ort des Verzehrs produziert und verarbeitet worden sind. So kann der Konsument oder die Konsumentin davon ausgehen, dass wenige Emissionen beim Transport der Rohstoffe und Produkte entstanden sind und dass der Erhalt der Verarbeitungs- und Vertriebsstrukturen vor Ort unterstützt wurde. Die Formulierung „in ihrem Hauptbestandteil“ ermöglicht, dass Produkte, die beispielsweise aufgrund von Ernteaussfällen oder Lieferengpässen in Ausnahmefällen mit zugekauften Rohstoffen versetzt werden, dennoch als regionale Produkte gelten können.

Die Definition nachhaltiger Rohstoffe in Nummer 10 soll solche Materialien umfassen, in deren Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verkaufsprozess Mindeststandards in den Bereichen des Umweltschutzes, der Menschenrechte und des Arbeitsrechts eingehalten worden sind. Es ist zu erwarten, dass der Ausbau des elektrischen Pkw- und Lkw-Verkehr sowie der Produktion erneuerbarer Energie einen zunehmenden Rohstoffbedarf auslösen wird. Um zu verhindern, dass im Zuge des Klimaschutzes weitere Umwelt- oder Sozialkrisen verursacht werden, ist es dringend erforderlich, die Rohstoffgewinnung an internationale Mindeststandards zu knüpfen.

Mit den Nummern 11 und 12 werden die Begriffsbestimmungen für Fernwärmeversorgungsunternehmen und für benachteiligte landwirtschaftliche Flächen ausgehend von dafür geltenden bundesgesetzlichen bzw. europarechtlichen Regelungen vorgenommen.

Die Definition des Begriffes Neubauten im Nichtwohnbereich in Nummer 13 soll klarstellen, welche Gebäude zu den Bauten im Nicht-Wohnbereich zählen, für das Gesetz weitergehende rechtlich verpflichtende Regelungen trifft.

Die Begriffsbestimmung der naturnahen Waldwirtschaft bestimmt eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Bewirtschaftung des Waldes näher. Unter naturnaher Waldwirtschaft ist hiernach der gezielte Waldumbau zu klimaresilienten, naturnahen Mischwäldern mit standortgerechten, heimischen Baumarten, diverser Alters- und Raumstruktur und einem Totholzanteil von wenigstens 10 Prozent zu verstehen.

6. zu § 6 Klimaschutzziele

Diese für den vorliegenden Gesetzentwurf zentrale und wesentliche Gesetzesnorm gibt für den Freistaat Sachsen konkrete Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) vor. Die Ziele werden nach gängiger Art mit Bezug auf das Basisjahr 1990 formuliert, um die Vergleichbarkeit mit den Zielsetzungen anderer Länder und des Bundes zu gewährleisten.

§ 6 GE formuliert demzufolge den Anspruch, die THG-Emissionen im Freistaat Sachsen bis zum Jahr 2030 um 70 %, bis 2040 um 80 % und bis 2050 um 95 % zu senken. Damit übertrifft das Gesetz die Ziele vieler anderer Bundesländer und auch die Ziele des Bundes.

Diese sehr ambitionierteren Ziele speisen sich unter anderem aus der Tatsache, dass die Treibhausgasemissionen in Sachsen seit mehr als 20 Jahren (!) auf annähernd gleich hohem Niveau verharren. Diese langjährige Phase der klimaschutzpolitischen Wirkungslosigkeit in Sachsen muss nun mit konsequenteren Zielvorgaben beendet und in eine Phase des engagierten und messbar erfolgreichen Klimaschutzes überführt werden.

Die Zielsetzung des Bundes-Klimaschutzgesetzes in Bezug auf Treibhausgasminderung liegt bei einer Reduktion um 55 % bis 2030 gegenüber dem Basisjahr 1990. Das Bundes-Klimaschutzgesetz dient gemäß § 1 KSG formal dazu, den Verpflichtungen des Übereinkommens von Paris (2015) gerecht zu werden, d.h. die Klimaerwärmung auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen.

Es ist aus zwei Gründen notwendig, die sächsischen Ambitionen höher anzulegen als es in den diesbezüglichen Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes der Fall ist.

Zum einen liegt in Sachsen durch die radikale Umstrukturierung der Wirtschaft zu Beginn der 1990er Jahre eine grundlegend andere Emissionsentwicklung vor als im Bundesdurchschnitt. In Sachsen würde eine Senkung der THG-Emissionen von 55 % bis 2030 gegenüber dem Basisjahr 1990, wie sie das Bundes-Klimaschutzgesetz vorsieht, eine absolute Senkung um 64.000 Kilo-Tonnen CO₂-Äquivalenten auf 54.000 Kilo-Tonnen bedeuten. Dieses Emissionsniveau wurde bereits im Jahr 2010 (einmalig) erreicht und basierte maßgeblich auf dem sehr hohen Emissionsniveau vor 1990. Die Ziele des Bundes können aufgrund dieses Unterschieds nicht direkt für den Freistaat Sachsen übernommen werden.

Des Weiteren erweisen sich die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes als nicht ambitioniert genug, um das 1,5 °C-Ziel zu erreichen, wie aus einem Bericht des IPCC¹⁶ hervorgeht. Das IPCC entwirft stattdessen einen Minderungspfad, der das 1,5 °C-Ziel erreichen kann. Dieser

¹⁶ IPCC 2018. FAQ zum Global Warming of 1.5°C. S.10.

Minderungspfad erfordert eine Senkung der globalen THG-Emissionen um 58% bis 2030 gegenüber dem Basisjahr 2010 und eine Reduktion der globalen THG-Emissionen um 50% bis 2030 gegenüber dem Basisjahr 2010 (IPCC 2018, Global Warming of 1.5°C, S. 16). Ihm liegt die Annahme zugrunde, dass technische und soziale Innovationen sowie Innovationen im Bereich der Arbeitswelt den Energiebedarf bis 2050 erheblich senken, bei gleichzeitigem Anstieg des Lebensstandards im globalen Süden. Die Energieerzeugung wird zügig dekarbonisiert und der Atmosphäre wird lediglich über Aufforstung Kohlenstoff entzogen. Der Einsatz umstrittener CCS-Technologien ist nicht erforderlich.

Die Zielsetzungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes und des vorliegenden Gesetzentwurfes sind aufgrund des abweichenden Basisjahrs schwer mit der Anforderung der IPCC-Szenarios zu vergleichen.

Eine Senkung der THG Emissionen um 58 % bis 2030 gegenüber dem Basisjahr 2010 – wie es das IPCC-Szenario zur Erreichung des 1,5°C-Ziels anmahnt – würde für den Freistaat Sachsen einer absoluten Senkung um etwa 30.200 Kilo-Tonnen auf etwa 21.900 Kilo-Tonnen entsprechen. Um 2030 auf einen THG-Ausstoß von 21.900 Kilo-Tonnen in Sachsen zu kommen, welcher dem IPCC-Szenario entspräche, müsste Sachsen seine THG-Emissionen bis 2030 sogar um gut 80% gegenüber dem Basisjahr 1990 senken.

Mit der Bestimmung des § 6 GE geht die Fraktion DIE LINKE daher mit dem Ziel, die THG-Emissionen von 1990 bis 2030 um 70% zu senken, deutlich über das im Bundes-Klimaschutzgesetz verankerte Ziel von 55 % hinaus. Nicht nur, indem mit § 6 GE ehrgeizigere Ziele gesteckt werden, sondern auch indem mit dieser Regelung der Pfad bis hin zur Klimaneutralität bis 2050 vorgegeben wird.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist besonders wichtig, dass die Klimaschutzziele nicht abgesenkt, sondern nur erhöht werden können. Diesen Passus kennt auch das Bundes-Klimaschutzgesetz und entspricht damit dem Übereinkommen von Paris. Angesichts der Berechnungen des IPCC sollte sogar über eine Erhöhung des Emissionsziels bis 2030 auf 80 % gegenüber dem Basisjahr 1990 im Rahmen einer künftigen Novelle des vorliegenden Gesetzentwurfes nachgedacht werden.

Absatz 2 verteilt die Last der Emissionsreduktion zu gleichen Teilen auf die betroffenen Sektoren. Es soll hierdurch verhindert werden, dass die Emissionsreduktionen zunächst lediglich durch die leichter zu dekarbonisierenden Sektoren erbracht werden. Dabei besteht die Gefahr, dass bei der Dekarbonisierung der schwerfälligen Sektoren zu viel wertvolle Zeit verstreicht bis schließlich die aufwändigen Schritte zur Dekarbonisierung dieser Sektoren nicht rechtzeitig zu bewerkstelligen sind. Einige Sektoren werden davon profitieren, dass europa- oder bundesrechtliche Regelungen Emissionsminderungen in Sachsen hervorrufen werden. Diese können zur Zielerreichung angerechnet werden (gemäß Absatz 1).

Absatz 3 normiert das Ziel, den Primär- und Endenergiebedarf zu reduzieren, zum einen durch die Erhöhung des Wirkungsgrades innerhalb der Technologien zur Strom- und Wärmeproduktion sowie der Mobilität und zum anderen durch Verhaltensänderung. Diese Ergänzung der quantifizierten Ziele zur Emissionsminderung ist als sehr wichtig anzusehen, denn ein gleichbleibender oder drastisch steigender Energiebedarf (in Form von Wärme oder

Strom) erschwert die Deckung dieses Bedarfs durch erneuerbare Energien. Auch die Energiegewinnung auf Basis erneuerbarer Energien verlangt den Einsatz von Rohstoffen und wird internationale und lokale Verteilungsfragen nach sich ziehen.

Mit der Ergänzung der Zielsetzung in Absatz 4 wird die Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 ins Auge gefasst. Die drastische Senkung der THG-Emissionen allein, die mit Absatz 1 für den Freistaat formuliert wird, ermöglicht keine vollständige Treibhausgasneutralität. Letztere ist erst gegeben, wenn jene Emissionen, die auch nach allen Anstrengungen noch anfallen, der Atmosphäre bilanziell durch natürliche Kohlenstoffsinken wieder entzogen werden.

Zur Reaktivierung von Kohlenstoffsinken bieten sich die Wiedervernässung von Mooren, die Aufforstung naturnaher Wälder und die Einführung einer naturnahen Waldwirtschaft an. Sie sollen die verbleibenden 5% THG-Emissionen nach 2050 über die Sequestrierung von CO₂ kompensieren.

7. zu § 7 Stromproduktion und Stromverbrauch

Der § 7 GE konkretisiert die allgemeinen Klimaschutzziele aus § 6 GE für den Sektor Strom. Für diesen Sektor werden die allgemeinen Klimaschutzziele verschärft, indem festgelegt wird, dass bereits im Jahr 2035 dieselbe Menge Strom aus sächsischen Quellen erneuerbarer Energien erzeugt werden muss, die im Freistaat Sachsen als Strombedarf anfällt. An diesem Ziel hat sich die Ausarbeitung des Maßnahmenprogramms für den Sektor Strom zu orientieren.

Obgleich die Reduktion des Primär- und Endenergieverbrauchs erklärtes allgemeines Klimaschutzziel ist, muss infolge der Sektorenkopplung und der damit einhergehenden Elektrifizierung der Sektoren Mobilität, Wärme und Industrie mit einem erhöhten Stromverbrauch gerechnet werden. Damit die Elektrifizierung der Sektoren Mobilität und Wärme in Folge der Sektorenkopplung die erwünschten Klimaschutzeffekte erzielt (sinkende THG-Emissionen, sinkender Primär- und Endenergiebedarf), obwohl sie den Stromverbrauch erhöht, fordert Absatz 1 Nummer 1 die frühzeitige und konsequente Umstellung der Stromproduktion auf erneuerbare Energien. Das Maßnahmenprogramm des Sektors Strom hat daher Strategien und Maßnahmen vorzusehen, die einen solchen Ausbau bewirken können. Für die Erhöhung des Anteils der installierten Leistung am Gesamtverbrauch muss der zukünftig steigende Stromverbrauch antizipiert werden.

Mit einem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix geht einher, dass die Stromproduktion vielfach in Abhängigkeit vom Wetter und damit weniger stetig erfolgt als bisher. Nicht zuletzt, um problematischen Ungleichgewichten zwischen der Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien ins Stromnetz und der Last des aktuellen Stromverbrauchs vorzubeugen, fordert Absatz 1 Nummer 2 Strategien und Maßnahmen zum Ausbau der Sektorenkopplung im Maßnahmenprogramm des Sektors Strom vorzusehen und sieht Absatz 1 Nummer 3 vor, Stromspeicher- und -verteilnetze auf- und auszubauen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglicht die Dezentralisierung der Stromerzeugung und erfordert diese aufgrund der geringeren Energiedichte bspw. der Sonnenstrahlung im Vergleich zu fossilen Energieträgern sogar (Absatz 1 Nummer 4). Zu den positiven Aspekten dieser Entwicklung zählen eine gesteigerte Vielfalt an Akteurinnen und Akteuren und das

vermehrte Auftreten von sogenannten Prosumenten (Menschen, die sowohl Konsumenten als auch Produzenten von Strom sind).

Die Möglichkeit, Strom dort zu erzeugen, wo er verbraucht wird, verringert den Bedarf nach großen Stromtrassen und entsprechenden Ausbauprojekten. Beides dürfte die Akzeptanz der Energiewende erhöhen. Die Dezentralisierung, die mit der Nutzung erneuerbarer Energien einhergeht, muss allerdings aktiv gestaltet werden. So müssen die Verteilnetze, Mittel- und Niederspannungsnetze für die Anforderungen einer dezentralen Energieerzeugung ausgebaut werden und eine großflächige Entsolidarisierung im Bereich der Stromversorgung durch vermehrte Eigenversorgung verhindert werden. Entsprechende flankierende Maßnahmen und Strategien sind im Maßnahmenprogramm des Sektors Strom ebenfalls vorzusehen.

Absatz 1 Nummer 5 fordert abschließend, dass die Steigerung des Stromverbrauchs, welche durch die Sektorenkopplung bewirkt wird, mittels Energieeffizienzmaßnahmen soweit wie möglich minimiert wird. Entsprechende Strategien und Maßnahmen sind im Rahmen des Maßnahmenprogramms des Sektors zu entwickeln.

Absatz 2 enthält Konkretisierungen dazu, wie der Freistaat Sachsen die Potenziale der erneuerbaren Energien in Sachsen ausschöpfen soll, um damit das Ziel aus § 7 Absatz 1 Nummer 1 umzusetzen. Hierzu zählt die Vorgabe, mit einer Anpassung der Flächenpolitik an die Anforderungen und Grundsätze des Klimaschutzes mindestens zwei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Nutzung durch Windenergie auszuweisen. Zur besseren Veranschaulichung des Ausbauziels für Windenergieanlagen wird hier auf die Formulierung eines Flächenziels zurückgegriffen, welches auch das Thüringer Klimaschutzgesetz vorsieht. Ein Flächenziel lenkt ebenfalls die Aufmerksamkeit auf die Flächenausweisung als grundlegende Bedingung für einen möglichen Ausbau erneuerbarer Energien. Das Zurückgreifen auf Waldflächen wird dafür allerdings an anderer Stelle (§ 12 GE) vorerst ausgeschlossen. Die Fläche zur Gewinnung klimaneutraler Energie im Sinne des Klimaschutzes darf nicht aus dem Vorkommen an natürlichen Kohlenstoffsenken gespeist werden.

Mit dem gesetzlichen Verzicht auf die Inanspruchnahme der derzeit geltenden bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 249 Absatz BauGB soll die Ausweisung des geforderten Mindestanteils von zwei Prozent der gesamten Landesfläche als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ermöglicht werden. Die Abstände, die durch bundesimmissionsschutzrechtliche Prüfung von Windenergieanlagen im Einzelfall rechtlich zulässig sind, sind nach Auffassung der Entwurfsverfasserin ausreichend, um die betroffene Bevölkerung wirksam vor potenziell schädlichen Auswirkungen der zu errichtenden Windenergieanlagen zu schützen.

Um die Akzeptanz für Windenergieanlagen im weiteren Wohnumfeld oder im Gebiet der Kommune zu erhöhen sieht Absatz 2 Nummer 3 vor, dass im Rahmen der Maßnahmenprogramme auch Möglichkeiten zur finanziellen Teilhabe an den Erlösen entsprechender Anlagen geschaffen und gefördert werden sollen.

Weiteres Potenzial zur Erzeugung von Strom durch erneuerbare Energien soll gehoben werden, indem alle Dachflächen der Gebäude, die im Eigentum des Freistaates Sachsen oder der Gemeinden, der Landkreise sowie der sonstigen, der Aufsicht des Freistaates Sachsen

unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Zusammenschlüsse stehen, die eine solche Nutzung zulassen, sowie alle Neubauten im Freistaat Sachsen im Nicht-Wohnbereich mit Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen versehen werden (Absatz 2 Nummern 4 und 5). Für diese Nutzung von Flächen für die Energieerzeugung muss keine Boden- oder Grundstücksfläche neu in Anspruch genommen werden. Dies ist in Zeiten hohen Flächenverbrauchs von großem Vorteil.

Zuletzt gibt Absatz 2 Nummer 6 zur Hebung der Potenziale im Bereich der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien vor, dass benachteiligte landwirtschaftliche Flächen bevorzugt und verstärkt für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bereitgestellt werden. Die Energieerzeugung durch erneuerbare Energien und der Anspruch, Lebensmittel regional zu erzeugen, erhöhen die Flächenkonkurrenz. Die Allokation der knappen Ressourcen „Fläche“ sollte daher möglichst effizient erfolgen. Unter dieser Bedingung sollte fruchtbarer Böden nicht für die Energieerzeugung genutzt werden. Die Bedingung der landwirtschaftlichen Benachteiligung stellt dies sicher.

8. zu § 8 Wärmeerzeugung und Wärmenutzung

Im § 8 Absatz 1 GE werden die allgemeinen Klimaschutzziele für den Wärmesektor ausdifferenziert.

Das Maßnahmenprogramm dieses Sektors hat sich dementsprechend an dem Ziel der warmmietenneutralen, energetischen Sanierung des Wohnungsbestands zu orientieren. Um eine Minderung der THG-Emissionen im Bereich dieses Sektors von bis zu 95% gegenüber 1990 bis 2050 erreichen zu können, bedarf es erheblicher Anstrengungen im Bereich der Gebäudesanierung. Es ist ein Sanierungsstandard erforderlich, der mindestens dem Effizienzhaus-55-Niveau der Kreditanstalt für Wiederaufbau entspricht und mit einer Sanierungsrate von wenigstens 2,2% umgesetzt wird¹⁷. Effizienzmaßnahmen, wie die energetische Sanierung des Wohnungsbestands, können und müssen den Mehrbedarf an Strom, der durch die Elektrifizierung des Wärmesektors im Zuge der Sektorenkopplung anfallen wird, soweit wie möglich senken.

Die Förderung der Sektorenkopplung und die Umstellung der Wärmeproduktion auf erneuerbare Energien ermöglichen die Dekarbonisierung des Sektors und sind damit entscheidende Ergänzungen zu den Sanierungsmaßnahmen. Nur in Kombination kann eine nahezu treibhausgasneutrale Wärmeversorgung des Gebäudebestands gewährleistet werden, denn eine vollständige Isolation des Gebäudebestands können die Sanierungsmaßnahmen nicht erreichen.

Absatz 2 stellt sicher, dass das Maßnahmenprogramm des Sektors im Hinblick auf die Umstellung der Wärmeerzeugung auf Erneuerbare Energien unter anderem auf den Ausbau von Nahwärmenetzen mit niedrigerem Temperaturniveau und dezentraler Wärmeversorgung

¹⁷ ifeu, Fraunhofer IEE und Consentec (2018): *Wert der Effizienz im Gebäudesektor in Zeiten der Sektorenkopplung. Studie im Auftrag von Agora Energiewende*

anhand von Wärmepumpen setzt. Bauliche Maßnahmen, die der Umrüstung von Heizungsanlagen dienen, sollen dabei gefördert werden.

Fernwärme kann einen Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeherzeugung leisten, sofern entsprechende Leitungen flächendeckend anliegen und die Wärme aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird.

Der Transport von Wärme auf hohem Temperaturniveau und über weitere Strecken mit geringer Abnehmer*innendichte sind jedoch ineffizient und durch erhöhte Energieverluste geprägt. Lange Strecken mit geringer Abnehmer*innendichte sollten daher nicht durch ein Fernwärmenetz, sondern durch viele Nahwärmenetze versorgt werden. Überdies sind Niedertemperaturlösungen langfristig zu präferieren, sofern die Nutzungsanforderungen der Abnehmerinnen und Abnehmer dies zulassen. Ziel ist es dabei auch, die Energieverluste in den Wärmenetzen deutlich zu reduzieren.

Der Absatz 3 verpflichtet Fernwärmeversorgungsunternehmen dazu, Konzepte für ein nahezu klimaneutrales Wärmenetz bis 2050 anzufertigen und zu veröffentlichen. Ein solches Konzept beinhaltet sowohl den Netzausbau oder die Netzumstrukturierung in kleinere Teilnetze als auch den Weg zur vollständigen Umstellung auf erneuerbare Energien. Konzepte sollten bedenken, dass energetische Sanierungen den Wärmebedarf je Wohneinheit verringern werden.

Häufig werden große Mengen der Wärme in Fernwärmenetzen überdies durch Kraft-Wärme-Kopplung gewonnen, die ihrerseits auf der Verbrennung fossiler Energieträger basieren. Erneuerbare Wärme stellt bislang nur einen Bruchteil der durch Fernwärmeversorgungsunternehmen angebotenen Wärme dar.

Absatz 4 verpflichtet daher die Fernwärmeversorgungsunternehmen dazu, zu den Quellen der Wärme und den mit der Wärmeherzeugung verbundenen Emissionen an prominenter Stelle öffentlich Auskunft zu geben.

9. zu § 9 Mobilität

Im § 9 Absatz 1 GE werden die allgemeinen Klimaschutzziele explizit für den Sektor Mobilität gefordert. Das Maßnahmenprogramm des Sektors hat hierzu zuvorderst Strategien zu entwickeln, die das Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs, des Straßengüterverkehrs sowie des Flugverkehrs verringern (Nummer 1). Mobilität, die auf diese Verkehrsmittel zurückgreift, muss vermieden werden. Dies kann geschehen, indem in der Siedlungs- und Flächenpolitik Maßnahmen zur Innenentwicklung ergriffen, in der Verkehrspolitik Maßnahmen zur Förderung klimaneutraler und klimafreundlicher Verkehrsmittel vorgesehen werden und von Maßnahmen zur Förderung oder Besserstellung der oben genannten, unerwünschten Verkehrsmittel abgesehen wird.

Nummer 2 sieht entsprechend vor, dass die Maßnahmen des Maßnahmenprogramms die Wahl klimafreundlicher oder klimaneutraler Mobilitätsformen wahrscheinlicher machen sollen. Dies kann geschehen, indem die Maßnahmenprogramme Maßnahmen und Strategien zum Infrastrukturausbau oder zur besseren Verknüpfung verschiedener klimafreundlicher und klimaneutraler Verkehrsmittel vorsehen (Nummer 3).

Erst mit letzter Priorität soll das Maßnahmenprogramm des Sektors die Substitution fossiler Antriebstechnologien durch Antriebstechnologien auf Basis erneuerbarer Energien anstreben, denn der motorisierte Individualverkehr gilt als ineffizient und soll zuvorderst reduziert bzw. vermieden werden. Effizienzmaßnahmen im motorisierten Individualverkehr führen erfahrungsgemäß zu einer Attraktivitätssteigerung dieses Segmentes, z. B. durch einen sinkenden Kraftstoffverbrauch, kürzere Wartezeiten an Lichtsignalanlagen oder gar Kaufprämien. In der Folge steigt die absolute Nutzung und es kommt zu einer Kompensation der spezifischen Treibhausgasreduzierungen. Durch diesen sogenannten Rebound-Effekt entfaltet ein Großteil der bisherigen Klimaschutzmaßnahmen im Verkehrssektor keine Wirkung im Sinne einer absoluten Treibhausgasreduzierung. Die Nummerierung in Absatz 1 ist daher als Prioritätensetzung und Hierarchie zu verstehen, damit Effizienzmaßnahmen im motorisierten Individual-, Flug- und Straßengüterverkehr erst dann eingeführt werden, wenn in diesen Sektoren die Verkehrsmengen reduziert worden sind.

In Absatz 2 wird darauf verwiesen, dass die Maßnahmenprogramme nicht nur neue zielführende Maßnahmen enthalten sollen, sondern auch bestehende, der Zielerreichung abträgliche Maßnahmen korrigieren müssen, um zu verhindern, dass widersprüchliche und damit wirkungslose Anreizstrukturen entstehen.

Absatz 3 wirkt darauf hin, dass bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur ressourcenschonend gestaltet werden und aus Sicht der Klimaanpassung und der ökologischen Vernetzung keine Einbußen bedeuten.

Mit der Regelung des Absatzes 4 werden die öffentlichen und sonstigen Stellen nach diesem Gesetz zur Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion bei der Senkung der Treibhausgasemissionen verpflichtet. Diese zielt beispielsweise auf die öffentliche Hand als Erzeugerin von Verkehren. Durch den Aufbau eines betrieblichen Mobilitätsmanagements können die Maßnahmen in Absatz 1 systematisch für den Pendelverkehr der Angestellten, die An- und Abreise von Kundschaft und Geschäftspartner*innen sowie die An- und Ablieferung von Produkten angewendet werden. Dadurch wirkt die öffentliche Hand als Vorbild und kann praktische Erfahrungen in der Anwendung von Klimaschutzmaßnahmen im Mobilitätsbereich sammeln.

10. zu § 10 Landwirtschaft und Ernährung

Mit der Bestimmung im § 10 GE werden die allgemeinen Klimaschutzziele explizit für den Sektor Landwirtschaft und Ernährung eingefordert. Diese Regelung konkretisiert, welche Aspekte im Sinne der Zielerreichung durch das Maßnahmenprogramm des Sektors adressiert werden müssen.

Hierzu zählt nach Nummer 1 die Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen an den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen im Freistaat Sachsen. Die Vorteile der ökologischen gegenüber der konventionellen Landwirtschaft sind sehr divers und nicht auf den Klimaschutz beschränkt.

Einige Prinzipien kommen allerdings auch dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel zugute. Der Verzicht auf industriellen Dünger und industriell unter hohem Energieaufwand produzierte Herbizide verringert die mit der Landwirtschaft assoziierten

Emissionen. Auch eine reduzierte Bodenbearbeitung, welche große Pflugtiefen ausschließt und anstelle dessen auf vielfältige Fruchtfolgen, Mulch und Direktsaat zur Anreicherung des Bodens mit Humus setzt, unterstützt die Sequestrierung von Kohlenstoffdioxid, erhöht die Bodenfruchtbarkeit und das Wasserspeichervermögen. Einige Aspekte der ökologischen Landwirtschaft rufen allerdings Konflikte mit dem Klimaschutz hervor. Um den Auswirkungen des erhöhten Flächenbedarfs der ökologischen Landwirtschaft entgegen zu wirken, müssen die negativen Auswirkungen der Landnutzung bspw. durch pfluglose Bodenbearbeitung, Einbindung von Agroforstsystemen und eine reduzierte Viehhaltung weiter verringert werden.

Um des Weiteren die Emissionen im Bereich Ernährung zu senken, muss das Maßnahmenprogramm gemäß Absatz 1 Nummer 2 regionale Versorgungskreisläufe stärken und auf diese Weise Transportwege und die damit verbundenen Emissionen verringern. Futter- und Lebensmittel müssen verstärkt regional produziert und deren Wechselwirkungen mit dem Klimaschutz kritisch beobachtet und kompensiert werden. Bislang basieren unsere Erfolge im Bereich Klimaschutz auch und nicht zuletzt auf der Auslagerung klimaschädlicher Produktionen ins Ausland.

Um die regionale Produktion von Lebens- und Futtermitteln klimafreundlich zu bewerkstelligen, müssen die Emissionen der Vieh- und insbesondere der Rinderhaltung sinken. Dies kann und muss mit einer drastisch reduzierten Tierhaltung einhergehen und durch eine veränderte Nachfrage seitens öffentlicher Stellen unterstützt werden (Nummer 3 und 4).

Des Weiteren muss das Maßnahmenprogramm Strategien zum Landnutzungsmanagement vorsehen, sodass landwirtschaftliche Flächen uneingeschränkt für landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen und nicht für Verkehrs-, Siedlungs- oder Gewerbe- und Industrielentwicklung in Anspruch genommen werden. Dies ist vor allem deswegen erforderlich, weil der Flächenbedarf einer klimaschonenden und regionalen Landwirtschaft steigen wird, eine Nutzung von Mooren und Wäldern für landwirtschaftliche Zwecke aber ausgeschlossen werden muss.

Im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung stellen die Folgen des Klimawandels schon heute eine große Herausforderung dar, die sowohl die Erträge als auch die Existenzen der Landwirtinnen und Landwirte bedrohen. Das Maßnahmenprogramm muss für diesen Sektor daher auch darauf abzielen, die Resilienz gegenüber diesen Folgen zu erhöhen.

Absatz 2 sieht in diesem Rahmen die Multiplikation von Wissen über klimawandelangepasste Anbaupraktiken und Tiergesundheit unter den Bedingungen des Klimawandels vor.

Mit der Regelung in Absatz 3 soll ein Impuls zur Transformation der sächsischen Landwirtschaft hin zu mehr Klimafreundlichkeit ausgelöst werden. Im Sinne eines Strukturprogrammes wird über die schrittweise Umstellung der Essensversorgung in Kinderkrippen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege in Sachsen auf ökologisch zertifizierte und regional produzierte Lebensmittel bis zum Jahr 2030 auch der Anstoß für eine entsprechende und notwendige Umstellung der Lebensmittelherstellung und der regionalen Landwirtschaft gegeben. Durch den im § 23 GE gesetzlich bestimmten Mehrbelastungsausgleich für die Kommunen ist die Finanzierbarkeit für die Städte und Gemeinden ebenso gewährleistet wie die sozial verträgliche Umsetzung der Regelung.

11. zu § 11 Industrie

Dieser Paragraph fordert die Umsetzung der allgemeinen Klimaschutzziele explizit für den Sektor Industrie. Das Maßnahmenprogramm des Sektors soll unter anderem Strategien und Maßnahmen entwickeln, welche die Deckung des industriellen Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energien, die Umstellung der Produktionen auf reparierbare oder rezyklierbare Produkte und die Nutzung von Rezyklaten statt Primärrohstoffen bewirkt. Ein Beispiel für positive Auswirkungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Rezyklaten ist die Nutzung von Recycling-Baustoffen. Ihre Aufbereitung ist häufig weniger energie- und flächenintensiv als die Herstellung und Gewinnung der Primärrohstoffe. Die Maßnahmen des Sektors können und müssen darüber hinausgehen und Initiativen im Bundesrat beinhalten.

12. zu § 12 Wald und Forstwirtschaft

Im Bereich des Waldes und der Forstwirtschaft sollte das Maßnahmenprogramm gemäß Absatz 1 den Ausbau naturnah bewirtschafteter Waldflächen bewirken. Naturnah bewirtschaftete Waldflächen sind resilienter gegenüber Auswirkungen des Klimawandels und können somit verlässlicher auch unter Bedingungen des Klimawandels als Kohlenstoffsinken wirken. „Allein aufgrund der hohen Bedeutung von Wäldern für die Niederschlagsbildung, die Pufferung von Temperaturextremen, den Wasserrückhalt und die Grundwasserneubildung sollte der Erhalt und die Mehrung von Wäldern als zentrale Anpassungsmaßnahme für den Klimawandel im Fokus der politischen Bemühungen stehen.“¹⁸

Daher soll die Forstwirtschaft auf eine strikt naturnahe Waldwirtschaft umgestellt werden, die sowohl die Sicherstellung eines Holzvorrates von mindestens zwei Drittel des natürlichen Standortpotentials in naturnahen Waldbeständen durch die Anhebung der Umtriebszeiten und die Reduktion des Einschlags sowie den integrierten Waldschutz, die Pflege von Waldrändern, Waldschutzgebieten und Waldbiotopen als auch die Anwendung naturverträglicher, boden- und bestandsschonender Waldarbeitsverfahren zur Erhaltung der Gemeinwohlfunktionen des Waldes umfasst.

Dem folgend weist die Regelung des Absatzes 2 dem Wald eine Primär-Klimaschutzfunktion als ökologisch stabile Kohlenstoffsinke zu, die gegenüber den möglichen den möglichen mittelbaren Klimaschutzfunktionen durch die Nutzung von Waldflächen für die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen oder für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in den kommenden 10 Jahren bei allen planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und Regelungen vorrangig zu berücksichtigen sein solle (Absatz 3).

Schadereignisse der jüngeren Vergangenheit, ausgelöst durch Trockenheit, Stürme oder Schädlingsbefall, haben zum Teil große Waldbestände in Sachsen so stark zerstört, dass dort die bisherige forstliche Bewirtschaftung mit entsprechenden Erträgen existenziell bedroht ist. Waldbesitzerinnen und -besitzer sehen sich in dieser Situation vermehrt mit der Option einer Nutzung ihrer Waldfläche für den Bau von Windkraftanlagen konfrontiert, weil dadurch eine

¹⁸ Institut für Angewandte Ökologie, Freiburg, Literaturstudie zum Thema Wasserhaushalt und Forstwirtschaft, Seite 16 (https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/wald/200915-nabu-wasserhaushalt_wald.pdf)

stabilere Ertragslage in Aussicht steht. Der Nutzungsdruck der Erneuerbaren Energien auf Waldflächen resultiert dabei insbesondere aus einem restriktiven planungsrechtlichen Rahmen in Sachsen, welcher den Ausbau Erneuerbarer Energien, insbesondere von Windkraftanlagen, stark erschwert.

Parallel dazu schreitet die Flächenneuanspruchnahme unbegrenzt voran, trotz strikter Reduktionsziele in der sächsischen Nachhaltigkeitsstrategie. Dadurch ist der Zugriff auf Wald- und landwirtschaftliche Flächen im Zuge von Verkehrs-, Siedlungs- und Gewerbeinfrastrukturausbau heute bereits hoch. Durch den Bau von Anlagen zur Produktion von Strom oder Wärme aus Erneuerbaren Energien auf Waldflächen, würde eine weitere Reduktion der unmittelbaren Klimaschutzfunktion des Waldes als natürliche Kohlenstoffsенке einhergehen.

Erst wenn die Flächenpotenziale für den Windkraftausbau außerhalb von Waldflächen konsequent gehoben worden sind, unter anderem durch die Regelungen in § 7 Absatz 2 GE, und ein allgemeiner Paradigmenwechsel in der Flächenpolitik in Sachsen hin zu einer Neuanspruchnahme von Null Hektar in Sachsen (Netto-Null aus Versiegelung abzüglich Entsiegelung) stattgefunden hat und immer noch Bedarf an zusätzlichen Flächen für Erneuerbare Energien-Anlagen besteht, ist eine Abwägung über eine Neuregelung zu prüfen.

Da die beschriebenen Maßnahmen jedoch erst greifen und deren Wirkungen sich entfalten müssen, ist eine mögliche Prüfung des getroffenen Ausschlusses von Waldflächen für die Einrichtung von Anlagen zur Energiebereitstellung aus Erneuerbaren Energien nach Absatz 3 frühestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes möglich. Selbst im Falle einer Öffnung nach 10 Jahren, ist nach den Regelungen dieses Gesetzes eine Einrichtung derartiger Anlagen dann nur dort möglich, wo ein Waldbestand aufgrund dauerhaft veränderter Standortbedingungen nicht mehr zu erhalten ist im Sinne der angeführten unmittelbaren Klimaschutzfunktion.

13. zu § 13 Klimaneutrale Verwaltung

Absatz 1 greift in derselben Weise wie § 9 Absatz 4 GE die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand im Klimaschutz auf und formuliert ein spezifisches Treibhausgas-minderungsziel für den Sektor der öffentlichen Stellen. Dem Gebäudebestand und dessen Sanierung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Da die vorhandenen Gebäude im Allgemeinen nicht auf Klimaneutralität ausgelegt, lässt sich das Ziel nur mit erheblichem technischen und finanziellen Aufwand herstellen. Wahrscheinlich scheint außerdem, dass das formulierte Ziel einer klimaneutralen Verwaltung nur durch flankierende Kompensationsmaßnahmen erreicht werden kann.

Im Sinne einer Priorisierung sind die öffentlichen Stellen jedoch angehalten, primär die direkte Treibhausgas-minderung an der Quelle und am Ort der Energiebedarfserzeugung zu bewirken und erst in einem zweiten Schritt, bei weitreichender Ausschöpfung der Potenziale auch Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen.

In beiden Fällen bedarf es des Einsatzes erheblicher Mittel. Diese müssen mit Hilfe einer volkswirtschaftlichen Bewertung ins Verhältnis zum gesamtgesellschaftlichen Nutzen gesetzt

werden. Dabei sind insbesondere bisher externalisierter Kosten durch den Klimawandel einbezogen werden.¹⁹

Absatz 2 schreibt den öffentlichen Stellen dazu ergänzend vor, die entsprechenden Energieausweise gemäß § 79 des Gebäudeenergiegesetzes für die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude bis spätestens zum 31. Dezember 2021 zu erstellen und zu veröffentlichen.

Absatz 3 trifft zudem die Regelung, dass sowohl die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung als auch die Machbarkeit und Finanzierbarkeit der Minderungsstrategien einzelner Organisationseinheiten und Einrichtungen der Landesverwaltung und einzelner Maßnahmen in einem Gesamtkonzept im Zusammenhang zu betrachten und an den Vorgaben dieses Gesetzes auf Basis einer Treibhausbilanz der Landesverwaltung auszurichten sind.

Diese Vorgaben zielen auf die Etablierung eines systematischen Klimaschutzmanagements der Verwaltung. Dazu gehört insbesondere auch die in Absatz 4 vorgeschriebene Berichtspflicht. Die in diesem Zusammenhang eingeführte Berichterstattung zur „Vergabe und Beschaffungspraxis“ zielt auf eine Darlegung der Maßnahmen und deren Wirkungen, welche die Staatsregierung umgesetzt hat, um die Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Vergabestellen und deren Vorgaben in etwaigen Ausführungsbedingungen am Klimaschutz im allgemeinen und an der Minderung der Treibhausgasemissionen entlang des gesamten Lebenszykluspfades von Produkten und Dienstleistungen auszurichten.

Das Vergaberecht ermöglicht den einzelnen öffentlichen Auftraggebern eine klimaschutzorientierte Beschaffung und steht landesrechtlichen Vorgaben nicht entgegen. Während Bundesländer für die Berücksichtigung von sozialen Zielen bei der öffentlichen Auftragsvergabe in den Vergabe- und Tarifreuegesetzen vielfach entsprechende Regelungen geschaffen haben, ist dies bei Klimaschutzverpflichtungen, insbesondere in Sachsen, bisher nicht der Fall.

14. zu § 14 Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie

§ 14 GE normiert die Klimaschutzplanung auf Landesebene.

Der Absatz 1 überträgt dem für Klimaschutz zuständigen Staatsministerium die Erarbeitung der Strategie auf Grundlage der Maßnahmenprogramme der Sektoren nach §15 GE, welche als Zuarbeit bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium eingehen. Die Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie soll für alle Sektoren aufeinander abgestimmte, allgemeine Strategien und konkrete Maßnahmen enthalten, die zur Erreichung der Klimaschutzziele nach diesem Gesetz führen können. Sie soll des Weiteren Indikatoren für jeden Sektor sowie eindeutige Ziele und Etappenziele für jeden Indikator ausweisen, welche ein zweifelsfreies Monitoring der Umsetzung ermöglichen.

In der Erarbeitung der Strategie sollen mögliche Konflikte, die zwischen Maßnahmen zum Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zwischen

¹⁹ Vgl. Umweltbundesamt – Gesellschaftliche Kosten von Umweltbelastungen

Maßnahmen verschiedener Sektoren untereinander oder zwischen Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes und bundes- oder europarechtlicher Regelungen, insbesondere dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes entstehen und die Wirksamkeit der Maßnahmen nach diesem Gesetz beeinträchtigen können, identifiziert und die Maßnahmen entsprechend nachgebessert werden. Zu diesem Zweck kann die Expertise des Sächsischen Klimaschutzrates hinzugezogen werden.

Der Absatz 4 sieht die abschließende Beschlussfassung des Landtags über die Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie. Dies verleiht der Strategie zwar formal keine Gesetzeskraft doch es zwingt den Landtag, sich in einer Plenardebatte mit der Strategie zu befassen, erhöht die öffentliche Aufmerksamkeit und entfaltet eine informelle Bindungswirkung. Hierzu schreibt Absatz 5 die rechtzeitige Zuleitung der nach Absätzen 2 bis 4 erarbeiteten Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie durch die Staatsregierung an den Landtag vor.

Nach der Bestimmung des Absatzes 6 soll die Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie mindestens alle vier Jahre fortgeschrieben werden. Somit ist eine legislative Befassung in jeder Wahlperiode sichergestellt.

15. zu § 15 Maßnahmenprogramme der Sektoren

§ 15 GE verpflichtet die für die jeweiligen Sektoren in den §§ 7 – 13 GE zuständigen Staatsministerien, ihre Fachkenntnis und die Kontakte zu den relevanten Akteuren im Bereich ihres Sektors zur Erarbeitung eines Maßnahmenprogramms im Sinne des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu nutzen, welches die Erreichung der Ziele, die in diesem Gesetz formuliert sind, ermöglicht.

Das jeweilige Maßnahmenprogramm enthält sowohl konkrete Maßnahmen als auch Indikatoren anhand derer die Umsetzung der Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit überprüft werden kann. Damit im Monitoring keine Uneinigkeit darüber auftreten kann, ob die Wirksamkeit der erwarteten Höhe entspricht, sollen die Maßnahmenprogramme Erwartungswerte für die Indikatoren formulieren. Diese Erwartungswerte müssen ein ausreichend hohes Niveau erreichen, um die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu ermöglichen.

Die Maßnahmenprogramme müssen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der relevanten Akteurinnen und Akteure des Sektors zustande kommen. Es wird erwartet, dass die Staatsministerien Anstrengungen unternehmen, um Bürgerinnen und Bürger an mehreren Terminen aktiv in den Aufstellungsprozess der Maßnahmenprogramme einzubeziehen, und Formate anwenden, welche eine möglichst barrierearme Beteiligung (in jeglicher Hinsicht) ermöglicht.

16. zu § 16 Kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte

Die Gesetzesnorm des § 16 GE verpflichtet die sächsischen Kommunen – d. h. die Gemeinden, Städte und Landkreise im Freistaat Sachsen – zur Aufstellung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten bis zum Jahre 2025 und zur Einreichung derselben beim sächsischen Klimaschutzrat. Diese sollen sich an den Vorgaben des § 2 GE

sowie der §§ 7 – 13 GE orientieren und ein hohes Ambitionsniveau aufweisen. Falls eine Kommune bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Klimaschutzkonzept erarbeitet hat, so kann eine Fortschreibung des Konzeptes bis zum Jahre 2025 unter Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ausreichend sein.

Die Kommunen können dabei als einzelne Gemeinden und kreisfreie Städte, als Landkreise oder auch in Verwaltungsgemeinschaften tätig werden. Das Gesetz soll nicht dazu führen, dass bisherige Anstrengungen auf hohem Niveau oder bestehende im Sinne des Klimaschutzes funktionale Arbeitsstrukturen auf kommunaler Ebene beeinträchtigt werden. Erfahrungsaustausch zwischen Kommunen innerhalb und außerhalb Sachsens ist ausdrücklich im Sinne des Paragraphen und kann und sollte gesucht werden. Auch die Sächsische Energieagentur SAENA kann diesen Austausch empfehlen, erleichtern und vermitteln.

Der Absatz 3 soll sicherstellen, dass alle Kommunen bis spätestens 2025 ein kommunales Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept erarbeitet haben und dieses umsetzen. Er gibt der Staatsregierung die Möglichkeit, Genaueres zum Inhalt der Konzepte per Rechtsverordnung festzulegen.

Absatz 4 verpflichtet die SAENA weiterhin zur energetischen Beratung der Kommunen im Prozess der Aufstellung der ihrer Klimaschutzkonzepte. Dabei ist denkbar, dass die SAENA Beratungsangebote für standardisierte Problemlagen entwickelt und Kommunen gebündelt berät.

17. zu § 17 Überwachung, Monitoring und Fortschreibung

Die getroffenen Regelungen zur Überwachung, zum Monitoring, zur Berichtslegung und Fortschreibung sollen zu einer stetigen Auseinandersetzung mit dem Stand der Klimaschutzbemühungen der Staatsregierung zwingen und dabei eine umfassende Information der Entscheidungsebene und der Allgemeinheit bewirken.

Absatz 2 sichert die Befassung der Exekutive mit dem Fortschritt der Klimaschutzbemühungen. Die damit einhergehende Stellungnahme des Sächsischen Klimaschutzrates sichert eine regierungsunabhängige Bewertung der Klimaschutzmaßnahmen.

Durch die Monitoring- und Berichtspflichten in Absatz 1 und Absatz 2 ist es für den Gesetzgeber möglich eine etwaige Abweichung vom gesetzlich vorgegebenen Zielpfad festzustellen und wenn nötig, zeitnah nachzusteuern.

Für diese Nachsteuerung wird in Absatz 3 das Instrument eines sektorenspezifischen Sofortprogrammes eingeführt. Absatz 4 sichert dabei die Kontinuität des Monitorings und die Berücksichtigung der Monitoringergebnisse im Fortschreibungsprozess der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie.

18. zu § 18 Sektorenspezifische Sofortprogramm

§ 18 GE ermöglicht bzw. verpflichtet die Staatsregierung sowie die zuständigen Staatsministerien dazu, bei Verfehlung der in der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie festgelegten Erwartungswerte (Ausprägung der Indikatoren, die dem Monitoring dienen sollen) beispielsweise wegen nachlässiger Umsetzung oder mangelnder Wirksamkeit der Maßnahmen, ein Sofortprogramm aufzulegen, welches die Erreichung der Ziele im nächsten Monitoringzeitraum gewährleistet. Dies ermöglicht ein rascheres Nachsteuern vor der erst nach vier Jahren fälligen Fortschreibung der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie.

Aufgrund der Schnelligkeit, mit der die Sofortprogramme aufgestellt werden müssen, erfolgt ihre Erarbeitung ohne Beteiligung von Öffentlichkeit und Akteuren des Sektors.

19. zu § 19 Sächsischer Klimaschutzrat

Der mit der Regelung des § 19 GE neu eingeführte Sächsische Klimaschutzrat unterstützt die institutionelle Verankerung des Klimaschutzes und nimmt eine beratende Funktion wahr. Der Rat soll die Gelegenheit bekommen, die Belange des Klimaschutzes einzubringen und effektiv Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Staatsregierung und deren Fachressorts haben.

Der Sächsische Klimaschutzrat soll dazu beim für den Klimaschutz zuständigen Staatsministerium eingesetzt werden und sich aus Vertreterinnen oder Vertreter aus der Wissenschaft, aus von im Bereich des Klimaschutzes auf der Landesebene tätigen Verbänden und Vereinigungen, aus der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, aus den Kommunalen Spitzenverbänden und aus auf Landesebene tätigen Wirtschaftsverbänden sowie Gewerkschaften zusammensetzen.

20. zu § 20 Beteiligung der Bevölkerung

Die im § 20 GE getroffenen Regelungen sollen sicherstellen, dass die Bevölkerung in Sachsen verständlich und möglichst frühzeitig über die Klimaschutzbemühungen und -aktivitäten der Staatsregierung informiert werden und darüber hinaus Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Erstellung der einzelnen Konzepte, Programme und Strategien unterbreitet bekommen.

Die Beteiligungsformate sollen dabei über eine reine formelle Auslegung oder digitale Präsentation der Unterlagen und Dokumente hinausgehen.

Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung sind in Gänze in die jeweiligen Planungen, Konzepte und Programme aufzunehmen, ihre Berücksichtigung abzuwägen und das Abwägungsergebnis transparent und mit Begründung darzulegen.

21. zu § 21 Zuständigkeit

Die in § 21 GE getroffenen Regelungen haben zur Folge, dass im zuständigen Staatsministerium und dessen bei- oder untergeordneten Behörden spezielle Organisationseinheiten zur Vollzugshilfe eingerichtet werden müssen oder dort eine Neuorganisation und

Transformation bisheriger Verwaltungsbereiche erfolgen muss. Durch diese administrative Stärkung des Klimaschutzrechts wird die Durchsetzung desselben gestärkt.

Darüber hinaus wird dem für den Klimaschutz zuständigen Staatsministerium die unmittelbare Zuständigkeit für die in Nummer 1 bis 4 aufgeführten gesetzlichen Aufgaben zugewiesen.

22. zu § 22 Verordnungsermächtigungen

Auf nationaler Ebene existieren bereits seit längerem etablierte nationale Standards bei der Erstellung und Umsetzung von Kommunalen Klimaschutzkonzepten²⁰.

Um unter anderem eine Orientierung an diesen Standards bei der Erstellung von Kommunalen Klimaschutzkonzepten in Sachsen nach § 16 GE sicherzustellen, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage zum Verordnungserlass für das für den Klimaschutz zuständige Staatsministerium.

23. zu § 23 Kommunaler Mehrbelastungsausgleich

Zur Wahrung des Grundsatzes der Sozialverträglichkeit nach § 2 Absatz 4 GE bei der Planung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels soll der Freistaat Sachsen für einen angemessenen finanziellen Ausgleich der durch die Umsetzung und Anwendung dieses Gesetzes sowie mit dem Vollzug der Bestimmungen dieses Gesetzes entstehenden zusätzlichen sozialen Lasten für betroffene Menschen Sorge tragen. Dazu sollen die dafür notwendigen finanziellen Mittel im Zuge eines besonderen Soziallastenausgleichs zur Verfügung gestellt werden.

Im Wege der Vollkostendeckung soll der Freistaat Sachsen nach der Bestimmung des Absatzes 2 den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die diesen durch die Aufgabenübertragung und Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, Kosten und Mehrbelastungen – insbesondere bei der Erarbeitung der Kommunalen Klimaschutzkonzept, der Inanspruchnahme externer Fachberatung sowie insbesondere zur Schaffung der zur Umsetzung erforderlichen Personalstellen (Klimaschutzmanager*innen) – voller Höhe erstatten.

Mit der Einführung einer Kommunalen Klimaschutzpauschale in Höhe von 50 Mio. Euro (p.a.) im Absatz 3 soll den Kommunen über den Mehrbelastungsausgleich nach Absatz 2 hinaus zusätzliche Finanzmittel zur Unterstützung und Förderung der Umsetzung von kommunalen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung, der zur Deckung des festgestellten Investitions- oder Sanierungsbedarfs verwendet werden soll. Damit sollen auch Kommunen mit geringer eigener Finanzkraft in die Lage versetzt werden, nicht nur ambitionierte Kommunale Klimaschutzkonzepte zu planen, sondern diese auch tatsächlich umzusetzen. Damit soll nicht zuletzt auch ein Anreiz geschaffen werden, nicht aus Angst vor den Folgekosten am Ambitionsniveau der Konzepte – zu Lasten des Klimaschutzes – zu sparen.

²⁰ <https://leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de/>

24. zu § 24 Evaluation des Gesetzes

Mit der Regelung des § 24 GE soll sichergestellt werden, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele und der Ziele zur Anpassung an den Klimawandel unter Beteiligung des Sächsischen Klimaschutzrates umfassend evaluiert werden.

Gegenstand der Evaluierung sollen dabei insbesondere die erzielten Ergebnisse bei der Schaffung einer Klimaneutralen Verwaltung, die feststellbaren Fortschritte bei der Erstellung und Umsetzung der Kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprogramme, der Umfang der Inanspruchnahme der Beteiligungsprozesse durch Verbände, Vereinigungen, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Ausgestaltung und Wirksamkeit der Beteiligungsverfahren sowie der bestehende Anpassungsbedarf bei den Klimaschutzzielen auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie geltender internationaler oder nationaler Verträge und Vereinbarungen.

25. zu § 25 Förderprogramme des Freistaates Sachsen

§ 25 GE bestimmt, dass die Förderprogramme und Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen sich an den Grundsätzen, Klimaschutzzielen und den Zielen zur Anpassung an den Klimawandel nach diesem Gesetz sowie an den Zielen und Maßnahmen der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie nach diesem Gesetz orientieren sollen. Damit soll auch mit der Planung und Auflage von Förderprogrammen und der Ausreichung von Fördermitteln ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

II. zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen

1. Allgemein:

Der öffentliche Personennahverkehr hat für den Klimaschutz eine herausgehobene Bedeutung. Die Verlagerung von Verkehren des motorisierten Individualverkehrs auf den öffentlichen Personennahverkehr besitzt eines der größten Treibhausgasminderungspotenziale im Verkehrssektor. Die aktuellen Regelungen und Vorgaben für den öffentlichen Personennahverkehr in Sachsen, im Wesentlichen bestimmt durch das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995, werden dieser Bedeutung bei Weitem nicht gerecht. Das ÖPNVG bedarf dringend einer grundlegenden Überarbeitung und Weiterentwicklung.

Die in Artikel 2 getroffenen Regelungen zu Änderungen des ÖPNVG wollen dieser notwendigen grundlegenden Neufassung des ÖPNVG nicht vorgreifen. Dennoch werden mit Artikel 2 bedeutende Regelungen und Bestimmungen in das ÖPNVG neu eingeführt. Damit soll der ÖPNV in Sachsen im Sinne des Klimaschutzes deutlich aufgewertet werden und ein Paradigmenwechsel in der Verkehrspolitik des Freistaates Sachsen angestoßen werden.

Im ersten wesentlichen Schritt wird der öffentliche Personennahverkehr zur Pflichtaufgabe der gesetzlich bestimmten kommunalen Träger der Selbstverwaltung in den Grenzen deren finanzieller Leistungsfähigkeit. In einem zweiten bedeutenden Schritt werden konkrete

Standards zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung in einem Landesnahverkehrsplan festgeschrieben.

Bis zum Erlass des Landesnahverkehrsplans ergeben sich für die kommunalen Gebietskörperschaften aus den Regelungen dieses Gesetzes keine Mehrbelastungen. Eine finanzielle Beteiligung der jeweiligen Gebietskörperschaften innerhalb der Projekte aus dem Landesnahverkehrsplan wird Voraussetzung für die Gewährung von Landesgeldern sein.

Die zukünftige Finanzmittelausstattung des Landes für den öffentlichen Personennahverkehr bleibt auch den Verhandlungen zum Landesnahverkehrsplan vorbehalten. Die Aufgabenträger erhalten durch die Aufwertung des öffentlichen Personennahverkehrs als Pflichtaufgabe größere Ausgestaltungsmöglichkeiten. Die Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs werden gemeinsam von den Aufgabenträgern und dem Land gestaltet, wobei die Aufgabenträger im Rahmen der Vorgaben aus dem gemeinsam erarbeiteten Landesnahverkehrsplan Handlungsspielräume in der Gestaltung von regionalen und lokalen Nahverkehrsplänen ausschöpfen können. Durch die Arbeit in den regionalen Geschäftsstellen und die Beibehaltung des bisherigen Personals werden die Regionen und die Aufgabenträger vor Ort gestärkt.

2. Zu Nummer 2:

Wünschenswert ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer die gesamte Reisekette ausschließlich durch das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs, beziehungsweise in Kombination mit weiteren klimafreundlichen oder klimaneutralen Verkehrsmitteln, zurücklegen können. Dieses Nutzungsverhalten kann unter anderem nur durch ein attraktives ÖPNV-Angebot erreicht werden. Ein am aktuellen Nutzen orientiertes Minimalangebot (Nutzer/Innenorientierung) reicht für die zukünftige Hebung der Potenziale des ÖPNV bei weitem nicht aus.

Vom Begriff des motorisierten Individualverkehrs nicht erfasst ist die individuelle Nutzung öffentlich angebotener motorisierter Verkehrsmittel, wie insbesondere die Teilnahme am Car-Sharing im Sinne des Carsharinggesetzes (CsgG) vom 5. Juli 2017.

Im ÖPNV ist es wichtig, Planungen für einen Verkehrsraum in seiner Gesamtheit zu denken und zu realisieren. Im Freistaat Sachsen findet ÖPNV wegen der ländlich geprägten Struktur selten ausschließlich innerhalb eines einzelnen Landkreises oder einer kreisfreien Stadt statt.

Bisher sind die Aufgabenträger für den ÖPNV in insgesamt fünf Verbänden organisiert. Projekte, die eine sinnvolle Verknüpfung der Verkehrsmittel des ÖPNV über Verbundgrenzen hinweg erfordern, bedeuteten einen hohen Abstimmungsbedarf, teilweise sogar mit mehreren Organisationen in Bezug auf eine Verkehrsart. Gleiches gilt für die Tarifangebote im sächsischen ÖPNV.

Aus diesen Gründen ist zukünftig mindestens eine stärkere Bündelung der Vergabe und Vertragsgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs und landesbedeutsamer Linien des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs in Sachsen unabdinglich. Dieser Schritt würde auch die Schaffung und Vereinbarung landesweiter Tarifangebote begünstigen, zum Beispiel das im Koalitionsvertrag zugesagte Bildungsticket.

3. Zu Nummer 3 und Nummer 4:

Die Aufgabenträgerschaft für den öffentlichen Personennahverkehr liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen und soll fortan als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ausgestaltet sein.

Die bisherige Unterscheidung zwischen dem Schülerverkehr sowie dem Schienenpersonennahverkehr als Pflichtaufgabe und den anderen Bereichen des öffentlichen Personennahverkehrs als freiwillige kommunale Aufgabe wird aufgehoben, um eine zukunftsfähige Gestaltung des Gesamtsystems zu ermöglichen. Die Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte beinhaltet die Planung und Gestaltung der Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs sowie deren Finanzierung. Die konkrete Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung ist an die finanzielle Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers geknüpft.

Um einheitliche Angebotskomponenten und -bedingungen zu schaffen, welche durch die Kenntnisse der Aufgabenträger vor Ort optimal an örtliche Bedingungen angepasst werden können, wird ein Landesnahverkehrsplan aufgestellt, der die Mindeststandards zur Erfüllung der Pflichtaufgabe ausweist und weitere Standards und Regelungen zum öffentlichen Personennahverkehr verbindlich festlegt.

Im Landesnahverkehrsplan wird auch grundsätzlich die Finanzierung der Projekte verbindlich festgesetzt. Hierdurch wird eine stetige Zusammenarbeit zwischen Freistaat und Aufgabenträgern sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht gewährleistet. Durch die Definition als Pflichtaufgabe sind zukünftig Leistungen des öffentlichen Nahverkehrs unabhängig von der Zahlungsfähigkeit der Kommunen zu erbringen.

4. Zu Nummer 5:

Bei Planung, Bau und Betrieb von Infrastruktur ist eine Beachtung der Regelungen des mit diesem Gesetzesvorhaben als Artikel 1 geregelten Sächsischen Klimaschutzgesetzes zwingend nötig. Dadurch wird verhindert, dass aufgrund von örtlichen Ziel- und Flächenkonflikten Investitionen in den ÖPNV zu Lasten klimaneutraler oder klimafreundlicher Verkehrsmittel erfolgen. Ein Ausbau von Straßenbahntrassen zu Lasten der Flächen für den Rad- und Fußverkehr ist demnach nicht möglich. Zudem schützt die Regelung im Zusammenspiel mit der Regelung gemäß § 2 Absatz 2 SächsKSG-GE grüne Infrastruktur, wie Straßenbäume, vor einer Beseitigung im Zuge von ÖPNV-Investitionen, falls eine Absenkung des lokalen Klimaanpassungsniveaus damit einhergehen würde.

5. Zu Nummer 6:

Im Abschlussbericht der ÖPNV-Strategiekommission Sachsen wird treffend formuliert: „Der öffentliche Personennahverkehr lässt sich im Freistaat Sachsen nicht alleine aus der Nutzerfinanzierung finanzieren. [...] Zukünftig kommt gegebenenfalls auch eine Nutznießerfinanzierung in Betracht. [...] Das Instrument der Nutznießerfinanzierung bietet einen Ansatz, zusätzliche Mittel für den ÖPNV von solchen Akteuren zu erschließen, die von dem Optionsnutzen des ÖPNV(-Angebotes) in hohem Maße fühlbar profitieren.“

Die Stellhebel einer Nutznießerfinanzierung, wie beispielsweise ein ÖPNV-Beitrag für Gewerbetreibende oder Einwohner*innen, liegen auf der kommunalen Ebene und sind politisch sensibel. Daher ist vor Ort zu entscheiden, ob und in welcher Form sie zum Einsatz gelangen sollen. Der Freistaat schafft an dieser Stelle lediglich die rechtlichen Grundlagen.

Zudem wird gesetzlich klargestellt, dass die dem Freistaat Sachsen zufließenden Regionalisierungsmittel zu 100 Prozent für die Finanzierung des Schienenpersonen-nahverkehrs eingesetzt werden. Der Einsatz weiterer Mittel wird im Landesnahverkehrsplan nach § 5 ÖPNVG festgelegt und nachfolgend durch den Haushaltsgesetzgeber legitimiert.

III. zu Artikel 3 – Änderung des Landesplanungsgesetzes

Für die Umsetzung der in Artikel 1 dieses Gesetzesvorhabens im Sächsischen Klimaschutzgesetz formulierten Ziele und Strategien für den Klimaschutz in Sachsen, insbesondere bei der Förderung der Erneuerbaren Energien, sind die Raumordnungspläne eines der wichtigsten Umsetzungsinstrumente.

Mit den in Artikel 3 Nummer 1 und 2 getroffenen Regelungen werden Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels als übergeordnete Planungsgrundsätze der Raumordnung im Freistaat Sachsen neu eingeführt. Dadurch gewinnt auch der Ausbau der Erneuerbaren Energien bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen und der damit einhergehenden Abwägung und Bewertung von Raumwiderständen und der Lösung von Zielkonflikten eine höhere Gewichtung.

Bisher scheiterte der deutliche Ausbau der Erneuerbaren Energien in Sachsen, über nicht vorhandene Planungsgrundsätze hinaus, auch an fehlenden festen Zielvorgaben zur Ausweisung von vorrangig für Erneuerbare Energien zu nutzenden Flächen in den Raumordnungsplänen.

Mit der in Nummer 3 getroffenen Festlegung wird diese Regelungslücke geschlossen. Die Zielgröße von zwei Prozent der Landesfläche, welche über alle Raumordnungspläne zwingend für Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festzusetzen sind, orientieren sich dabei an wissenschaftlichen Modellen und Szenarien zu Potenzialen und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie Regelungen und Vorgaben in anderen Bundesländern. Über eine Teilfortschreibung der Regionalpläne können die neuen Zielvorgaben operationalisiert werden.

IV. zu Artikel 4 – Änderung des Sächsischen Vergabegesetzes

Die öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Freistaat Sachsen geben jährlich mindestens 1,0 Mrd. Euro für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten aus. Durch die in Artikel 4 getroffenen Änderungen des Sächsischen Vergaberechts können diese Vergaben mit der Einhaltung und Durchsetzung von ökologischen, insbesondere Klimaschutzkriterien, nun eine Vorbildfunktion gegenüber Auftraggeberinnen und Auftraggebern in der Privatwirtschaft erfüllen.

Weiterhin haben die Regelungen einen strukturbildenden Effekt auf die Branchen, welche Produkte und Dienstleistungen für die öffentliche Hand liefern. Diese können ihre Leistungen

und Produkte auf geringe Treibhausgasemissionen hin optimieren, mit der Gewissheit, dann auch Absatzmärkte auch bei der öffentlichen Hand zu finden.

Es handelt sich hierbei um anerkannte allgemeine Grundsätze. § 97 Absatz 3 GWB lässt die Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien bei der öffentlichen Vergabe ausdrücklich zu. Die Regelungen bieten den öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern die Möglichkeit, ihre Vergabeentscheidungen aufgrund der Lebenszykluskosten der zu beschaffenden Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen zu treffen.

Zu den zu berücksichtigenden Kosten zählen nicht nur die direkten monetären Aufwendungen, sondern auch externe Klima- und Umweltkosten, soweit diese bezifferbar und überprüfbar sind.

Darüber hinaus stellen die Regelungen sicher, dass die öffentliche Hand, neben dem reinen Austausch bisheriger Produkte und Dienstleistungen, auch mögliche alternative, klimafreundlichere Wege zur Leistungserfüllung prüft. Dazu zählt das Downsizing, also die Beschaffung eines Produktes geringerer Größe, beispielsweise eines Kleinwagens anstelle des bisherigen Oberklasse-Pkws, welches dennoch den Nutzungszweck erfüllt. Aber auch die Berücksichtigung neuer klimafreundlicherer Nutzungsmuster wird durch die Regelungen ermöglicht, zum Beispiel der Einkauf von Car-Sharing-Leistungen statt den bisherigen betriebseigenen Pkw durch einen neuen Pkw zu ersetzen.

V. Zu Artikel V – Inkrafttreten

Artikel bestimmt das Inkrafttreten des mit dem Artikel 1 neu einzuführenden Sächsischen Klimaschutzgesetzes und der mit den Artikel 2 bis 4 geregelten Änderungsgesetze am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.